

# LEITFADEN

## Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

(Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)

2. Ausgabe  
Oktober 2015

## ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Der vorliegende Leitfaden soll den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch eine übersichtliche Aufbereitung der aktuellen Bestimmungen zum Thema Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment) Hilfestellung bei der Umsetzung der gestellten Anforderungen bieten.

Der Leitfaden basiert insbesondere auf Art 45 der Richtlinie 2009/138/EG<sup>1</sup> und auf § 130c VAG 1978 in Verbindung mit den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09-DE vom 31.10.2013. Ab 2016 sind Vorgaben zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung in § 111 VAG 2016 sowie in der noch nicht beschlossenen finalen GL<sup>2</sup>, welche im Wesentlichen den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) entspricht, normiert.

Darüber hinaus sind gleichzeitig die Vorgaben zu den mit ORSA verbundenen Berichtspflichten gemäß der finalen Delegierten Verordnung (EU)<sup>3</sup> berücksichtigt.

Der Leitfaden bietet einen Überblick über die Eckpfeiler und die Funktionsweise von ORSA. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Leitfaden nicht abgeleitet werden. Für eine Beurteilung im Einzelfall sind die konkreten Umstände dieses Einzelfalls maßgeblich. Ziel des Leitfadens ist vielmehr, im Dialog mit der Versicherungswirtschaft zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der neuen Vorgaben für das Risikomanagement unter Solvency II beizutragen.

Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Leitfaden unberührt.

---

<sup>1</sup>Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vom 25. November 2009, ABI L 335 vom 17.12.2009, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009, (EU) Nr 1094/2010 und (EU) Nr 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI Nr L 153 vom 22.05.2014

<sup>2</sup> Siehe EIOPA Final Report on Public Consultation No 14/017 on Guidelines on own risk and solvency assessment EIOPA-BoS-14/259 vom 28.1.2015

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABI Nr L 12 vom 17.1.2015, S 1 (L2-VO [EU] 2015/35)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>DREI ELEMENTE DES ORSA .....</b>	<b>6</b>
<b>III.</b>	<b>ABGRENZUNG FLAOR ZU ORSA .....</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>ROLLE DES VORSTANDS IM ORSA .....</b>	<b>7</b>
	A. STRATEGIE .....	7
	B. PROZESS .....	8
	C. STEUERUNG .....	8
	D. BERICHTSWESEN .....	9
<b>V.</b>	<b>PROPORTIONALITÄTSASPEKTE .....</b>	<b>10</b>
<b>VI.</b>	<b>HÄUFIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>12</b>
	A. REGELMÄSSIGE DURCHFÜHRUNG .....	12
	B. NICHT-REGELMÄSSIGE DURCHFÜHRUNG .....	12
<b>VII.</b>	<b>RELEVANTER ZEITRAUM (VORAUSSCHAUENDE PERSPEKTIVE) .....</b>	<b>13</b>
<b>VIII.</b>	<b>BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS .....</b>	<b>15</b>
	A. KONTEXT .....	15
	B. UNTERSCHIEDE ZUR BERECHNUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG .....	16
	C. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER DER STANDARDFORMEL .....	17
	D. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER EINES INTERNEN MODELLS .....	17
	E. PROZESSBEISPIEL ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG .....	18
	1. RISIKOIDENTIFIKATION .....	19
	2. RISIKOKATEGORISIERUNG .....	19
	3. RISIKOANALYSE .....	20
	4. RISIKOBEURTEILUNG .....	20
	5. RISIKOSTEUERUNG .....	21
	F. BEWERTUNGS- UND ERFASSUNGSANSÄTZE .....	22
<b>IX.</b>	<b>BEURTEILUNG DER KONTINUIERLICHEN EINHALTUNG VON SCR/MCR SOWIE DER ANFORDERUNGEN AN DIE VT RÜCKSTELLUNGEN .....</b>	<b>23</b>
	A. ZUKUNFTSBEZUG DER REGULATORISCHEN RISIKOSICHT .....	23
	B. BEURTEILUNG DER LAUFENDEN EINHALTUNG VON SCR/MCR .....	24
	C. BEURTEILUNG DER LAUFENDEN EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VT RÜCKSTELLUNGEN .....	27
<b>X.</b>	<b>BEWERTUNG DER ABWEICHUNG DES RISIKOPROFILS VON DEN ANNAHMEN ZUR BERECHNUNG VON SCR .....</b>	<b>28</b>
	A. ANWENDUNGSBEREICH .....	28
	B. ZWECK .....	28
	C. QUELLEN .....	29
	D. ANFORDERUNGEN .....	29
	E. AUSGEWÄHLTE ANNAHMEN ZUR SCR-BERECHNUNG .....	31
	1. GEOGRAFISCHE DIVERSIFIZIERUNG .....	32
	2. MARKTRISIKO .....	32
	3. NICHT-LEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO .....	35
<b>XI.</b>	<b>DOKUMENTATION .....</b>	<b>37</b>
	A. LEITLINIEN .....	38
	B. DOKUMENTATION .....	38
	C. INTERNER BERICHT .....	38
	D. AUFSICHTLICHER BERICHT .....	39
	E. REGELMÄSSIGER AUFSICHTLICHER BERICHT .....	39
	F. BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE .....	39
<b>XII.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS ORSA .....</b>	<b>43</b>

# I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Anforderungen an die Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sind in **§ 111 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016** (VAG 2016), welches ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, geregelt.

Durch diese Bestimmung wird **Art 45 der Richtlinie 2009/138/EG** betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vom 25. November 2009, ABI L 335 vom 17.12.2009, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009, (EU) Nr 1094/2010 und (EU) Nr 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI Nr L 153 vom 22.05.2014 (RRL) umgesetzt.<sup>4</sup>

Bezüglich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ([R]VU) einer Gruppe sind die Anforderungen des § 224 VAG 2016 einzuhalten, mit dem Art 246 RRL umgesetzt wird.

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2015/35** der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABI Nr L 12 vom 17.1.2015, S 1 (L2-VO [EU] 2015/35) enthält Anforderungen an den ORSA-Bericht und an die Inhalte der Offenlegungs- und Berichtspflichten.

Für Zwecke einer harmonisierten Vorbereitung der (R)VU auf Solvency II wurden von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) **Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)**, EIOPA-CP-13/09-DE (Guidelines on forward looking assessment of own risks [based on the ORSA principles], FLAOR-GL) erarbeitet, welche seit 1. Januar 2014 anwendbar sind.

Im Folgenden sind die **relevanten Quellen** angeführt:

- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), [EIOPA-CP-13/09-DE](#) vom 31.10.2013 (FLAOR-GL)
- EIOPA Final Report on Public Consultation No 13/009 on the Proposal for Guidelines on Forward Looking Assessment of Own Risks (based on the ORSA principles [EIOPA/13/414](#) vom 27.9.2013 (Beschluss FLAOR-GL)

Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Leitfadens wurden die finalen EIOPA-GL noch nicht erlassen. Die Inhalte des **Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment**, EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014 (ORSA-GL), welche großteils unverändert in den **EIOPA Final Report on Public Consultation No**

<sup>4</sup> ORSA ist Teil des Risikomanagementsystems, welches wiederum Bestandteil des Governance-Systems ist. Die allgemeinen Governance-Anforderungen (insb Art 41 und 44 RRL) sind auch hinsichtlich ORSA zu erfüllen.

**14/017** on Guidelines on own risk and solvency assessment EIOPA-BoS-14/259 vom 28.1.2015 übernommen wurden, entsprechen jedoch im Wesentlichen den FLAOR-GL. Die finalen ORSA-GL ersetzen dann die FLAOR-GL ab 1. Januar 2016.

Im Folgenden sind die **relevanten Quellen** angeführt:

- Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment, [EIOPA-CP-14/017](#) vom 2. Juni 2014 (ORSA-GL)
- EIOPA Final Report on Public Consultation No 14/017 on Guidelines on own risk and solvency assessment [EIOPA-BoS-14/259](#) vom 28.1.2015

Die folgende Abbildung liefert einen Überblick über die dem Themengebiet ORSA zuzuordnenen Rechtsvorschriften in Verbindung mit deren Anwendbarkeit:

### Rechtsvorschriften ORSA\_Gültigkeit ab 1.1.2016 bzw. ab 2014

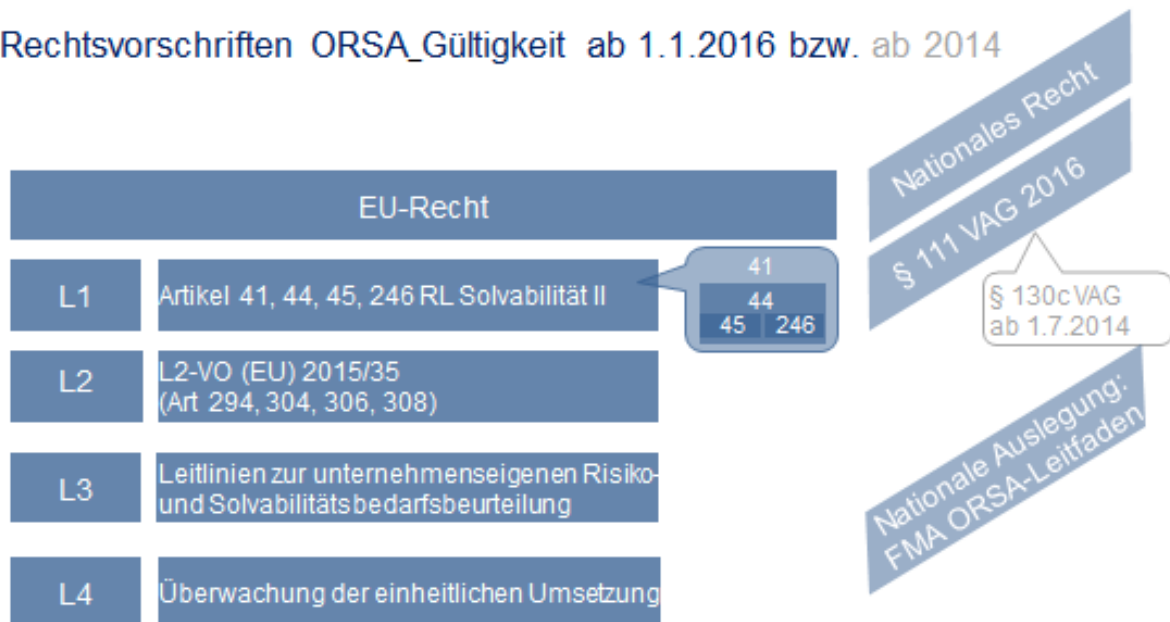


Abbildung 1: Rechtliche Grundlagen\_ORSA

## II. DREI ELEMENTE DES ORSA

Die Anforderungen an ORSA sind in die folgenden Bereiche unterteilt:

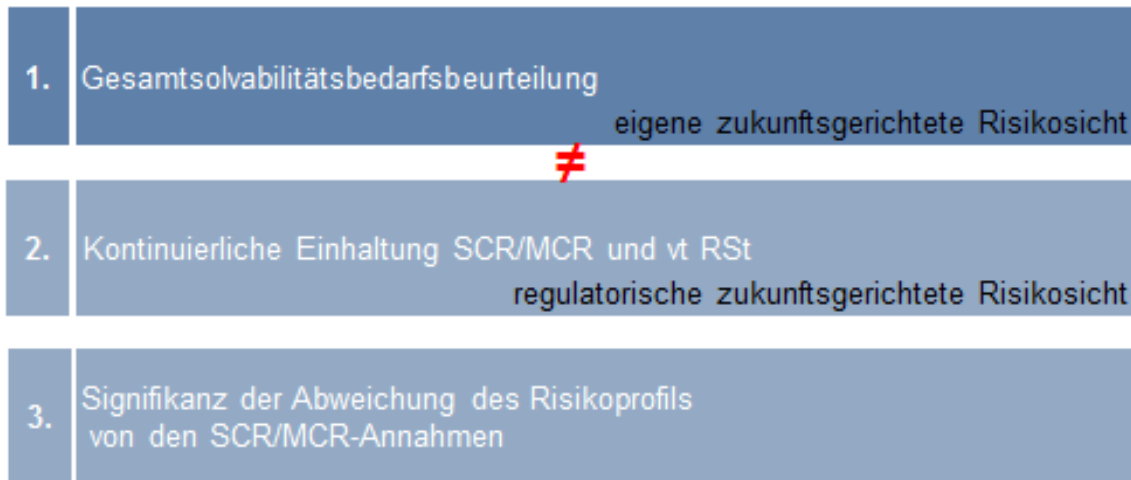


Abbildung 2: Drei Elemente des ORSA

Die Anforderungen gemäß § 111 Abs 1 Z 1 VAG 2016 beziehen sich auf die interne unternehmensspezifische Risikosichtweise des (R)VU und sind strikt getrennt von den Vorgaben von § 111 Abs 1 Z 2 VAG 2016 zu erfüllen, welche auf die regulatorische Risikosichtweise fokussieren. § 111 Abs 1 Z 3 VAG 2016 stellt schließlich auf die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, die mit der Standardformel oder unter Verwendung eines internen Modells berechnet wurde, ab.

## III. ABGRENZUNG FLAOR ZU ORSA

Durch die FLAOR-GL wurden die Elemente des ORSA stufenweise eingeführt. Im Jahr 2014 war im Wesentlichen lediglich der erste Schritt von ORSA, die Gesamtsolvabilitätsbeurteilung, durchzuführen. Ab 2015 ist sämtlichen Anforderungen des ORSA nachzukommen. Der Unterschied zwischen FLAOR und ORSA ist zum jetzigen Zeitpunkt somit lediglich formal.

Ab 1. Januar 2016 wird der Begriff ORSA verwendet – davor kann noch der Terminus „FLAOR“ verwendet werden. Da die derzeit vorliegende noch nicht beschlossene ORSA-GL im Wesentlichen den Anforderungen der FLAOR-GL für das Jahr 2015 entspricht, sind die auf das Jahr 2015 bezogenen inhaltlichen Anforderungen nunmehr ident.

## IV. ROLLE DES VORSTANDS IM ORSA

Gemäß Leitlinie 2 der ORSA-GL hat das „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ im Rahmen des ORSA-Prozesses eine aktive Rolle zu übernehmen.<sup>5</sup> Diese umfasst

- die Lenkung
- die Definition der Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung des ORSA
- die Hinterfragung der Ergebnisse.

Diese Anforderung ist vor dem Hintergrund des dualistischen Systems in Österreich in erster Linie an den Vorstand gerichtet.<sup>6</sup> Da die meisten diesbezüglichen Aufgaben unmittelbar mit der Unternehmensplanung, -organisation, -steuerung und -kontrolle zusammenhängen, sind sie vom **Gesamtvorstand** im Rahmen seiner Leitungsfunktion gemäß § 70 AktG wahrzunehmen.

- **Negatives Beispiel:** Für die Wahrnehmung einer aktiven Rolle im ORSA-Prozess wäre es nicht ausreichend, wenn eine vom Vorstand mit der Durchführung des ORSA betraute Organisationseinheit (zB „Abteilung Risikomanagement“) oder ein Gremium (zB „ORSA-Ausschuss“) lediglich einen ohne adäquates Vorstandsengagement erarbeiteten Endbericht an den Vorstand „zur Genehmigung“ übermittelt.

Eine aktive Rolle des Vorstands ist insb. in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

### A. STRATEGIE

ORSA ist Instrument zur strategischen Unternehmensführung und dient dem Vorstand – zB durch Diskussion der vorausschauenden holistischen Risikoübersicht – als Mittel zu risikoadäquaten strategischen Entscheidungen. Somit ist eine aktive Beteiligung des Vorstands im ORSA-Prozess unabdingbar und als Element des strategischen Steuerungsprozesses einzuordnen und zu dokumentieren.

<sup>5</sup> Siehe auch ORSA-GL Einleitung Rz 1.6

<sup>6</sup> Vgl Art 1 Z 43 L2-VO (EU) 2015/35 iVm § 130c Abs 6 VAG, wonach sich die Rechte und Pflichten, die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan in den ORSA-GL zukommen, grundsätzlich auf den Vorstand bzw den Verwaltungsrat der (R)VU beziehen.

*Mögliche Beispiele hinsichtlich der aktiven Rolle des Vorstands:*

#### Beispiele mit Bezug auf Element eins von ORSA

(Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung):

- Hinterfragung der Definition bzw Anforderung der Darstellung unterschiedlicher Ergebnisse bei Variation der Materialitätsgrenze zur Untergliederung in materielle und nicht-materielle Risiken
- Hinterfragung der Verwendung spezifischer Methoden zur Risikobewertung bei gleichzeitiger Darlegung der damit verbundenen Auswirkungen
- Hinterfragung der Verwendung spezifischer Daten und Parameter zur Risikobewertung bei gleichzeitiger Darlegung der damit verbundenen Auswirkungen
- Diskussion der Auswirkungenübersicht bezüglich unterschiedlicher Gestaltungsvariationen der Risikosteuerung hinsichtlich Kapitalunterlegung und Risikomitigation selektiver materieller Risiken
- Festlegung von Managementaktionen im Rahmen der Risikomitigation auf Basis von Auswirkungenübersichten diesbezüglicher Maßnahmen
- Abstimmung der Geschäfts- bzw Risikostrategie mit dem ORSA Prozess

#### Beispiel mit Bezug auf Element zwei von ORSA

(Kontinuierliche Einhaltung der Eigenmittelanforderungen und der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen):

- Beachtung von Element zwei von ORSA als jedenfalls einzuhaltende (Neben-)Bedingung im Zuge des Treffens strategischer Entscheidungen

#### Beispiel mit Bezug auf Element drei von ORSA

(Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen):

- Berücksichtigung der Angemessenheit von Annahmen, welche der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, im Zuge der Weiterentwicklung von Strategien

## B. PROZESS

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass für den ORSA interne Prozesse mit geeigneten und angemessenen Methoden entwickelt werden, die auf die Organisationsstruktur des Unternehmens und sein Risikomanagementsystem abgestimmt sind und der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.

## C. STEUERUNG

Der Vorstand hat zu strategischen und/oder wesentlichen Entscheidungen eine Stellungnahme der Risikomanagement-Funktion anzufordern und sie dokumentiert mit einer Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung zu verbinden. Dazu zählen jedenfalls folgende Entscheidungen:



- Tourliche Entscheidungen mit einem Planungshorizont ab einem Jahr, zB
  - Geschäftliche Planung
  - Kapitalanlage und -aufnahme
  - Richtlinie für das Risikomanagement
  - Underwriting Richtlinie
  - Rückversicherungsprogramm
  - Bestimmung und Festlegung von Risikotragfähigkeit und Risikoappetit
  - Limitfestlegungen
  
- Entscheidungen betreffend die Gewinnbeteiligung
  
- Entscheidungen, die das Risikoprofil signifikant verändern könnten zB
  - Unternehmenskäufe und strategische/wesentliche Beteiligungen, Umstrukturierungen einer Gruppe
  - Eintritt in neue Geschäftszweige oder Märkte
  - Neue Versicherungsprodukte (zB wenn ein neues bisher nicht versichertes Risiko angeboten wird, wenn neue Systeme zur Risikomessung und Verwaltung geschaffen werden müssen, wenn neue Daten oder Datenmodellierungen verwendet werden sollen)
  - Neue Produkte in der Veranlagung (zB bei Veranlagungsrisiken, die nicht im Portfolio vorhanden sind, mit den aktuellen Risikomesssystemen nicht adäquat bewertet werden können oder spezielle Informationen Daten, System und Know How benötigen; bei neuen Counterparts und neue Emissionen)
  - Auslagerungen wichtiger oder kritischer Funktionen und Tätigkeiten
  - Sonstige strategische Entscheidungen (Personal, IT-Systeme, ...)
  - Risikomitigation/Risikovermeidung/Risikoreduktion

## D. BERICHTSWESEN

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der ORSA-Bericht sinngemäß die folgenden allgemeinen Anforderungen an einen Risikobericht erfüllt:

- Vollständigkeit und Relevanz
  - Die Berichterstattung enthält Informationen zu allen relevanten Risiken hinsichtlich des Berichtszwecks.
  - Risiken, die noch nicht im erforderlichen Ausmaß gemessen werden können, werden ebenfalls im Bericht beurteilt.
  - Der Bericht enthält jene Information, die für den jeweiligen Adressaten notwendig ist, um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber eine Information, welche die Entscheidung beeinflussen könnte.
  
- Zeitnähe und Zuverlässigkeit
  - Der Adressat wird zu einem Zeitpunkt informiert, sodass Entscheidungen effizient und fundiert getroffen werden können.
  - Eine allfällige längere Frist bei der Erstellung führt nicht zu einer wesentlich ineffizienteren oder nachteiligeren Entscheidung, als bei kürzerer Frist der Fall gewesen wäre.
  - Berichte werden auf Basis hinreichend aktueller und richtiger Daten, Informationen und sonstiger Quellen erstellt. Das bedeutet, dass mit aktuelleren oder richtigeren Daten, Informationen und sonstigen Quellen keine anderen Entscheidungen oder Handlungen getroffen würden.

- Klarheit und Konsistenz
  - Der Bericht ist verständlich, lesbar und interpretierbar.
  - Die Berichtsinhalte sind eindeutig bzw. unmissverständlich.
  - Der Bericht ist jedenfalls hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Methoden über die Zeit, in sich und mit anderen Berichten konsistent.

Über die Ergebnisse des ORSA sind der **Aufsichtsrat** und die **Mitarbeiter** im Unternehmen zumindest in dem Ausmaß zu informieren, wie es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## V. PROPORTIONALITÄTSASPEKTE

Die Vorgangsweise hinsichtlich der drei Elemente des ORSA unterliegt dem Proportionalitätsprinzip.<sup>7</sup> Unternehmen haben über **Prozesse** zu verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit deren Tätigkeit einhergehen, und die es ihnen gestatten, die Risiken, mit denen sie kurz- und langfristig rechnen müssen und denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, angemessen zu erkennen und zu beurteilen.

Im Zuge der Erfüllung dieser Anforderungen müssen **Methoden**, nach denen diese Beurteilungen vorgenommen werden, dargelegt werden.<sup>8</sup>

Die von den (R)VU eingesetzten **Prozesse** und verwendeten **Methoden** sowie die **Häufigkeit** der **Durchführung** und die **Länge des umfassten vorausschauenden Zeitraums** dieser Beurteilung sind – unter **Berücksichtigung sich verändernder unternehmensexterner Einflüsse** – gemäß der unternehmensspezifischen Risikoausprägungen zu gestalten.

Zusätzlich ist durch die (R)VU sicherzustellen, dass diese Prozesse und Methoden **auf die Organisationsstruktur und das Risikomanagementsystem des Unternehmens abgestimmt** sind.

<sup>7</sup> § 111 Abs 2 VAG 2016, Art 45 Abs 2 RRL, ORSA-GL 1 Rz 2.5 und 2.6

<sup>8</sup> § 111 Abs 2 VAG 2016, Art 45 Abs 2 RRL

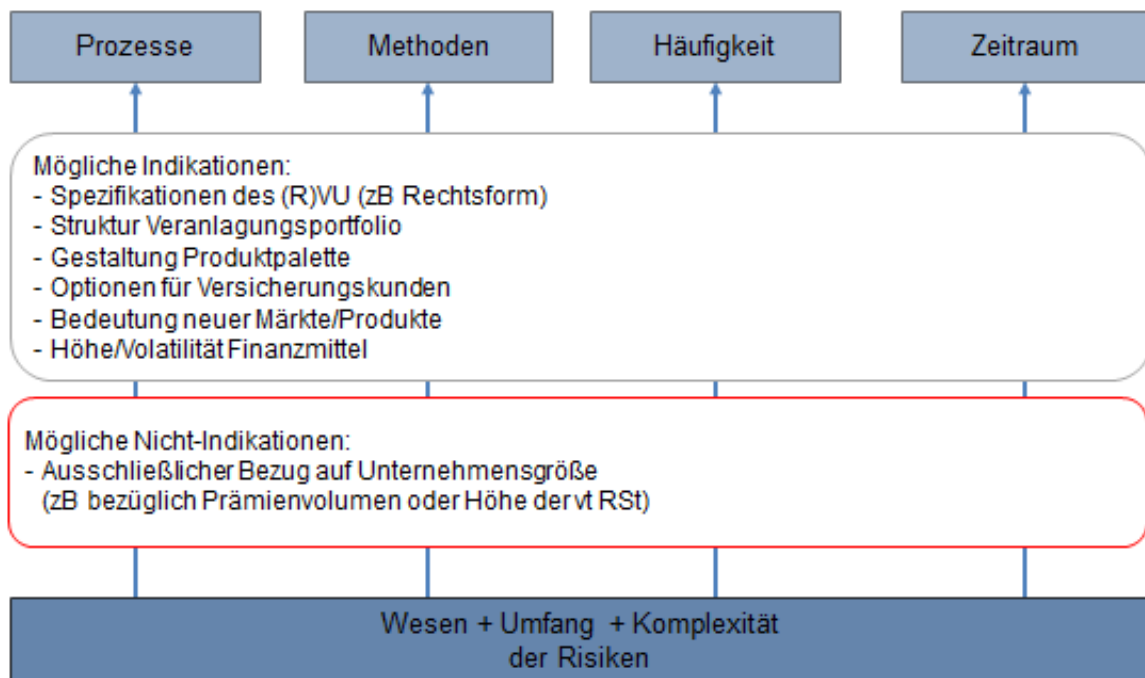


Abbildung 3: Proportionalitätsaspekte hinsichtlich der drei Elemente von ORSA

Die Bewertung der Angemessenheit der Prozesse, der Methoden und der Häufigkeit sowie des umfassten vorausschauenden Zeitraums hinsichtlich der Durchführung des ORSA ist **zeitbezogen**.<sup>9</sup> Beispielsweise kann sich die adäquate Risikobewertung von einzelnen Finanzprodukten im Lauf der Zeit verändern.

(R)VU können bezüglich der Wahl der eingesetzten **Methoden** auch einfache Methoden wie beispielsweise Stresstests – unter Voraussetzung deren Angemessenheitsbegründung – zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs einsetzen.

Es ist nicht das Ziel, ein unternehmensübergreifend durchgängig hohes Anspruchsniveau bezüglich der Komplexität der verwendeten Methoden zu fordern – vielmehr stehen die Ziele der risiko-  
adäquaten Methodenauswahl sowie der Kohärenz mit Geschäfts- und Risikostrategie im Vordergrund.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> ORSA-GL 1 (exklusive Zeitbezug)

<sup>10</sup> ORSA-GL 1 Rz 2.8, ORSA-GL 7 Rz 2.21

## VI. HÄUFIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG

(R)VU haben ORSA regelmäßig – jedenfalls einmal jährlich – sowie nicht-regelmäßig unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil durchzuführen.<sup>11</sup>

### A. REGELMÄSSIGE DURCHFÜHRUNG

Die Wahl des Zeitpunkts zur Durchführung des regelmäßigen jährlichen ORSA, der alle drei Teilelemente gemäß § 111 Abs 1 Z 1 bis 3 VAG 2016 umfasst, obliegt dem (R)VU.<sup>12</sup> Eine **zeitnahe volle SCR-Berechnung** als Ausgangspunkt für den ORSA ist **nicht erforderlich**, sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben.<sup>13</sup>

Es ist ein **Prozess** zu etablieren, um **bedeutende Veränderungen wahrzunehmen** und wenn notwendig, eine **Neuberechnung** durchzuführen (Ad hoc Berechnung).

Dies betrifft das erste (Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung) sowie das zweite (Einhaltung SCR/MCR, vt RSt) Element von ORSA.

Der Prozess muss so gestaltet sein, dass ein Ad hoc-Lauf (Update des Berichts) in einer angemessenen Zeit möglich ist.

### B. NICHT-REGELMÄSSIGE DURCHFÜHRUNG

Bei nicht-regelmäßigen – nach einer **wesentlichen Änderung des Risikoprofils** durch interne Entscheidungen (zB Einstieg in neue Geschäftsbereiche, bedeutende Änderungen von Rückversicherungsvereinbarungen oder des Veranlagungsportfolios) bzw durch das externe Umfeld (zB Änderungen in Gesetzen) – Durchführungen von ORSA sollen die (R)VU ihre **Erfahrungswerte aus Stresstests und Szenarioanalysen** verwenden, um zu bestimmen, ob Änderungen externer Faktoren wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des (R)VU haben könnten.<sup>14</sup>

Die **Höhe und Volatilität der vorhandenen Finanzmittel** wird hinsichtlich der Durchführung eines nicht-regelmäßigen ORSA zu berücksichtigen sein – bei zunehmender Knappheit der Finanzmittelhöhe resultieren potenzielle Änderungen des Risikoprofils bzw der Eigenmittel und der versicherungstechnischen Rückstellungen tendenziell schon bei geringeren zu erwartenden Veränderungen in der Durchführung eines nicht-regelmäßigen ORSA.<sup>15</sup>

Bei einer **offensichtlichen starken Veränderung des Risikoprofils oder der Umfeld-faktoren** hat eine **qualitativ hochwertige Neuschätzung oder Neuberechnung** zu erfolgen. Teildurchläufe bzw Vereinfachungen sind zur Gewährleistung größtmöglicher Flexibilität möglich.<sup>16</sup>

<sup>11</sup> § 111 Abs 5 VAG 2016, Art 45 Abs 5 RRL, ORSA-GL 14

<sup>12</sup> ORSA-GL 14 Rz 2.63, Beschluss FLAOR-GL Comment No 558

<sup>13</sup> ORSA-GL 14 Rz 2.63

<sup>14</sup> ORSA-GL 14 Rz 2.64

<sup>15</sup> § 111 Abs 5 VAG 2016

<sup>16</sup> ORSA-GL 13 Rz 2.60, Beschluss FLAOR-GL Comment No 558

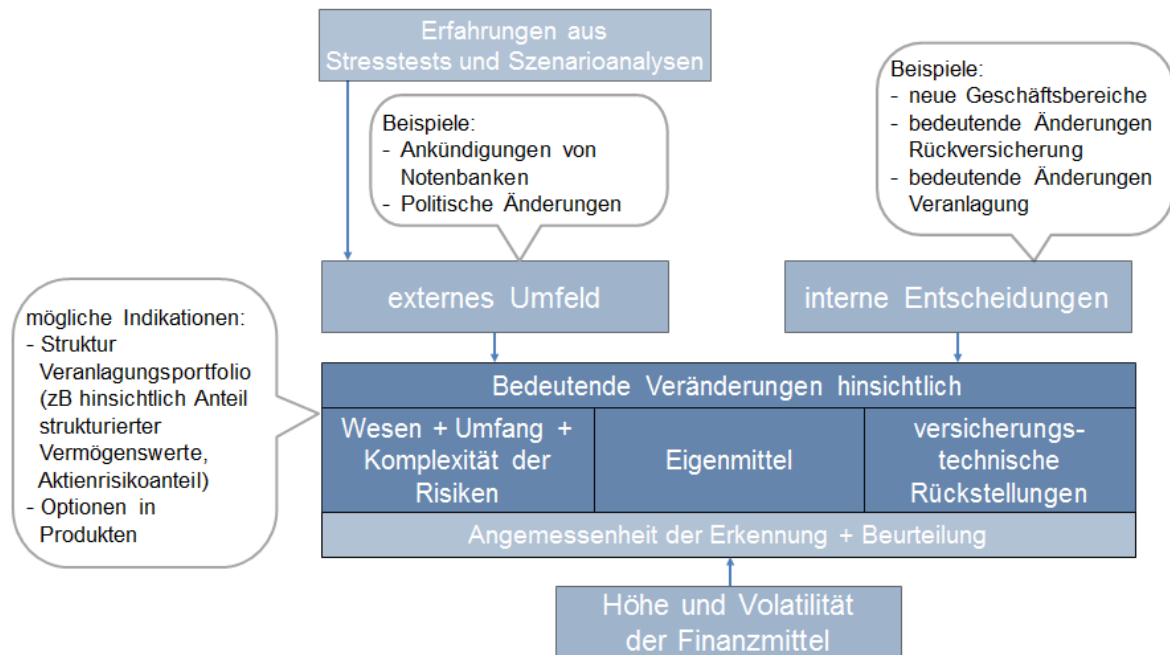


Abbildung 4: Häufigkeitsdeterminanten der nicht-regelmäßigen ORSA-Durchführung

## VII. RELEVANTER ZEITRAUM (VORAUSSCHAUENDE PERSPEKTIVE)

Sofern sich ein (R)VU nicht in Insolvenz befindet, ist von der Prämisse der Unternehmensfortführung auszugehen.<sup>17</sup> Im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung sind Risiken, mit denen das (R)VU **kurz- und langfristig** rechnen muss und denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, angemessen zu erkennen und zu beurteilen. ORSA ist dabei ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt kontinuierlich in strategische Entscheidungen des (R)VU ein.<sup>18</sup>

Der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und die Bewertung der kontinuierlichen Einhaltung von SCR/MCR sowie der vt RSt bezieht, soll

- **jedenfalls die unternehmensspezifische Geschäftsplanungsperiode**
- aber **mindestens drei Jahre** umfassen.

Die Dreijahresbetrachtung ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips auch dann erfüllt, wenn nach Anbruch des ersten Planjahres nur noch zwei volle Planjahre vorhanden sind, beispielsweise wenn ORSA auf einem aktuellen Dreijahresplan aufbaut und das erste Planjahr bereits läuft, müssen nur zwei volle Planjahre vorhanden sein.

<sup>17</sup> ORSA-GL 8 Rz 2.35

<sup>18</sup> § 111 Abs 1 und Abs 2 VAG 2016, Art 45 Abs 2 und 4 RRL

Wahrscheinliche Änderungen des Risikoprofils und der Geschäftsstrategie im Projektionszeitraum sowie die Sensitivität der verwendeten Annahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>19</sup>

Es sind somit auch **absehbare Risiken**, welche **außerhalb der Geschäftsplanungsperiode** liegen, bei der Durchführung von ORSA zu berücksichtigen.

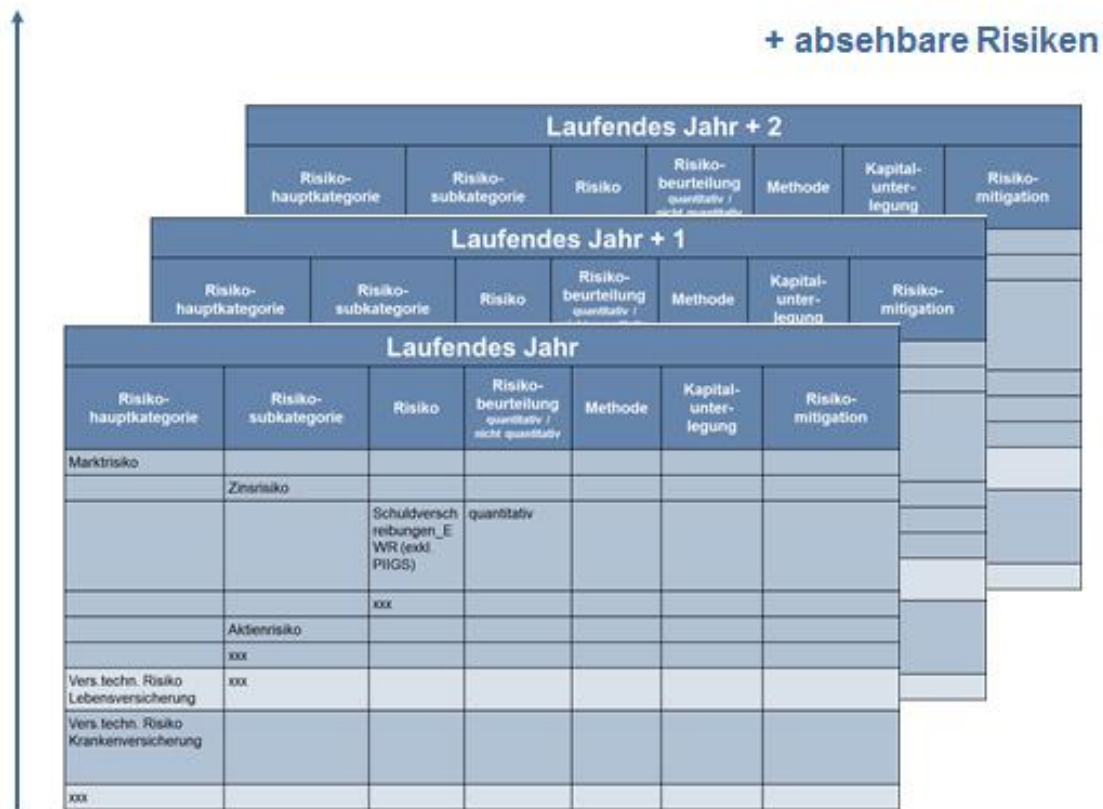


Abbildung 5: Mindestanforderung hinsichtlich des Zeitraums der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aufgrund der Verzahnung der Risikobeurteilung mit der Steuerung sowie zur Unterstützung einer risikoadäquaten Planung durch den Vorstand ist die vorausschauende Betrachtungsweise **jahresbezogen zu strukturieren**.

Gemäß ORSA-GL 13 sind die Ergebnisse von regelmäßigen und nicht-regelmäßigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen und die im Zuge der Durchführungen gewonnenen Erkenntnisse zumindest

- im Kapitalmanagement
- bei der geschäftlichen Planung und
- bei Produktentwicklungen

<sup>19</sup> ORSA-GL 8 Rz 2.36

zu berücksichtigen. Die Zusammenhänge zwischen ORSA und Planung werden in der folgenden Übersicht schematisch dargestellt:

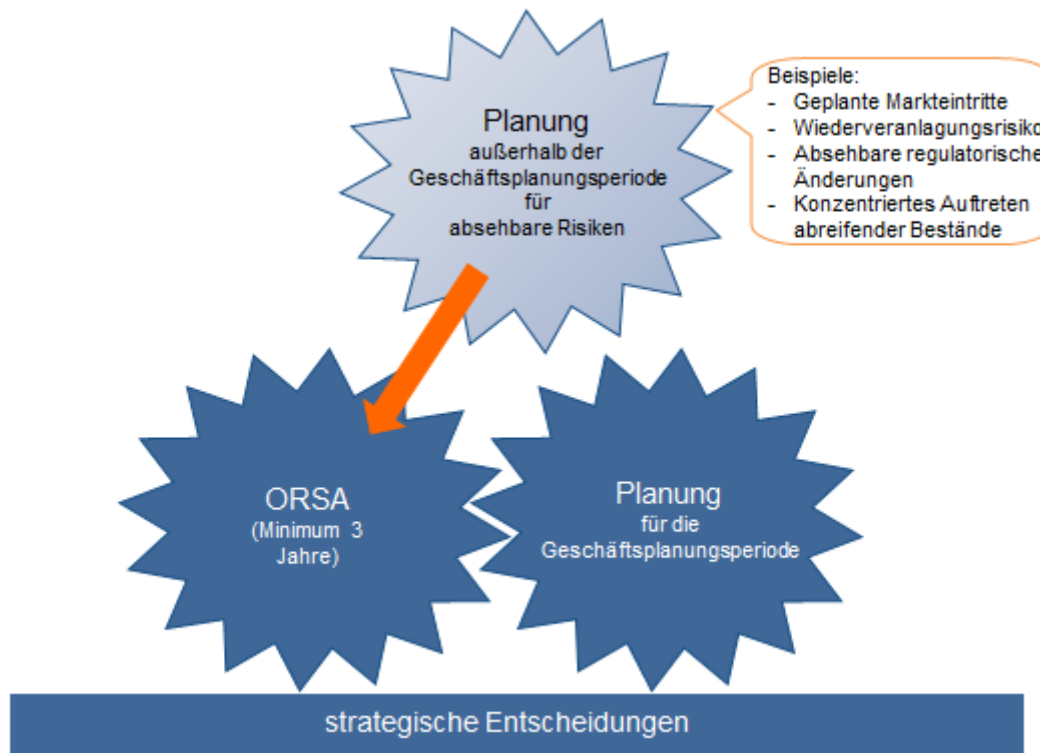


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Zusammenhänge zwischen Planung und ORSA

## VIII. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS

### A. KONTEXT

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs stellt die Betrachtung des Risikoprofils sowie des für die Adressierung dieser Risiken erforderlichen Kapitals und sonstiger Mittel durch das (R)VU selbst dar.<sup>20</sup> Gemäß § 111 Abs 1 VAG 2016 muss ORSA ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie sein und kontinuierlich in strategische Entscheidungen einfließen.

Die Gesamtsolvabilitätsberechnung bedingt jedenfalls

- die Festlegung einer **Risikostrategie** sowie
- die Festlegung einer **Risikotragfähigkeitsrechnung**.

<sup>20</sup> ORSA-GL Einleitung Rz 1.4

## B. UNTERSCHIEDE ZUR BERECHNUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG

Bei der unternehmenseigenen Risikosichtweise sind jedenfalls sämtliche materiellen quantitativen und auch nicht-quantitativen Risiken **zukunftsgerichtet**, das heißt jedenfalls in Bezug auf den **Geschäftsplanungshorizont** und mindestens für die nächsten **drei Jahre** zu beurteilen. Dadurch ist eine unternehmensspezifische Ausgestaltung der eigenen umfassenden Risikosichtweise, bei welcher Proportionalitätsaspekte hinsichtlich Methoden, Prozessen und Häufigkeit eingeräumt sind, sichergestellt.<sup>21</sup>

Ein weiterer Unterschied zwischen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung liegt im **Grad der Beeinflussung der strategischen Steuerung** durch die erzielten Ergebnisse. Hinsichtlich ORSA fließen die Erkenntnisse der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs maßgeblich direkt in die strategische Steuerung ein – demgegenüber stellt das Resultat der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bezüglich der Lenkungsentscheidungen durch den Vorstand einen zu berücksichtigenden Einfluss für die Unternehmenssteuerung dar.<sup>22</sup>

Anforderungen an „Eigenmittel“ sind in §§ 169 bis 173 VAG 2016 normiert – demgegenüber haben (R)VU hinsichtlich der Beurteilung bezüglich „**ausreichender Finanzmittel**“ begründete unternehmensspezifische Überlegungen anzustellen.

Abschließend sind wesentliche Unterschiede zwischen Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und Berechnung der Eigenmittelanforderung in einer Übersicht dargestellt:

Kriterium	Eigenmittelanforderung (Standardformel)	Gesamtsolvabilitätsbedarf
Umfasste Risiken	materielle, quantifizierbare Risiken, denen ein VU (typischerweise) ausgesetzt ist	unternehmensspezifische holistische Risikobetrachtung
Berechnungsmethoden	standardisiert, Vorgabe Konfidenzniveau und Zeithorizont	dem Proportionalitätsprinzip entsprechend, Wählbarkeit von Konfidenzniveau und Zeithorizont
Einfluss Unternehmenssteuerung	jedenfalls einzuhaltende (Neben-)Bedingung	direkte Grundlage strategischer Entscheidungen
Risikotragfähigkeit	Eigenmittel	„ausreichende Finanzmittel“
Ableitbare Konsequenzen durch die Aufsicht	standardisiertes Vorgehen	individuelle Unternehmensbetrachtung

Abbildung 7: Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung versus Eigenmittelanforderungsberechnung

<sup>21</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.21, Art 45 Abs 2 und 4 RRL, ORSA-GL 8 Rz 2.36

<sup>22</sup> Art 45 Abs 4 RRL



## C. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER DER STANDARDFORMEL

Die Konzeption hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist **unabhängig** von der Standardformel vorzunehmen.

Wenn ein (R)VU die Standardformel als Basis für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs heranzieht, hat es nachzuweisen, dass dies den Risiken des (R)VU entspricht und es ist darzulegen, wie die diesbezügliche **Kohärenz mit der strategischen Steuerung** des (R)VU gegeben ist.<sup>23</sup>

- **Negatives Beispiel:** Es ist somit nicht ausreichend, wenn die Sichtweise der Standardformel als „jedenfalls konservativ“ eingeordnet wird.

Das (R)VU muss außerdem jedenfalls über spezifische – dem Proportionalitätsprinzip unterliegende – **Prozesse zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs** verfügen und hat den sonstigen zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.<sup>24</sup>

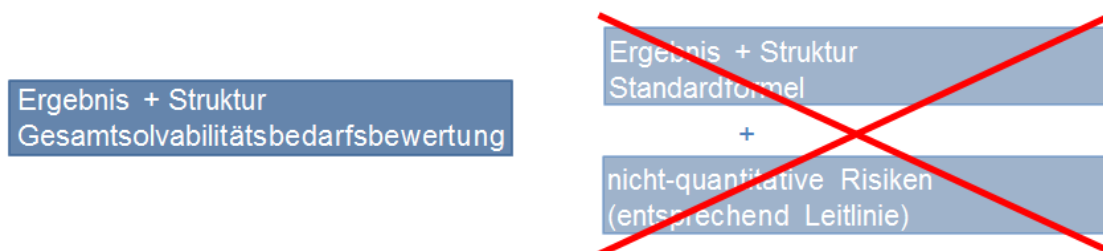


Abbildung 8: Beurteilung Gesamtsolvabilitätsbedarf\_Hinweis für Standardmodellverwender

## D. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER EINES INTERNEN MODELLS

Bei Verwendung (partieller) interner Modelle ist gemäß Art 120 RRL nachzuweisen, dass diese im unternehmensindividuellen Governance-System – und hier insbesondere im Risikomanagementsystem gemäß § 110 VAG 2016 bzw Art 44 RRL – eine wichtige Rolle spielen.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.32

<sup>24</sup> § 111 Abs 2 VAG 2016, Art 45 Abs 2 RRL

<sup>25</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.56

Somit wird davon ausgegangen, dass (partielle) interne Modelle grundsätzlich mit der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs übereinstimmen, wobei bezüglich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs möglicherweise noch weitere Stressereignisse und Szenarien zu entwickeln sind.<sup>26</sup>

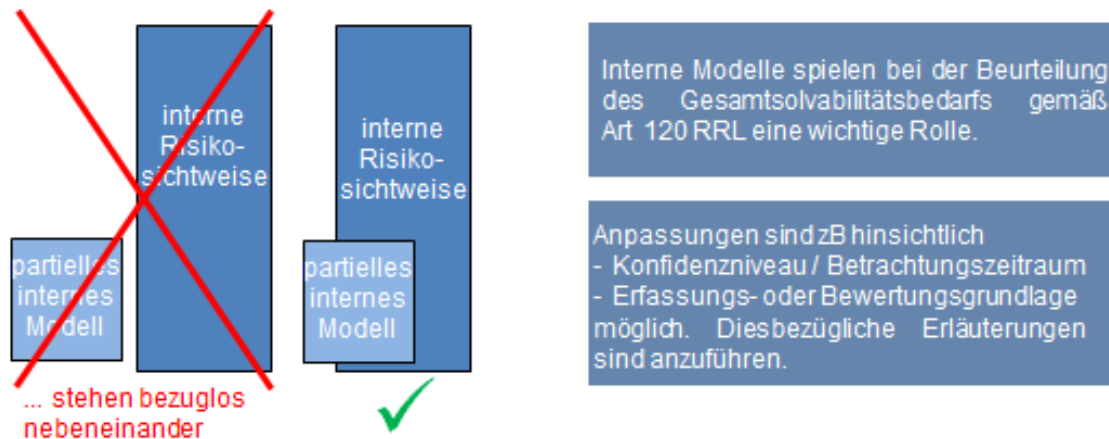


Abbildung 9: Die Rolle interner (partieller) Modelle im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung

Zusätzlich sind beispielsweise jedenfalls die folgenden Aspekte zu beurteilen:<sup>27</sup>

- Verhältnis zwischen innerhalb und außerhalb des Modells befindlichen Risiken
- Identifikation von Risiken außerhalb des internen Modells, die eine Änderung des internen Modells zur Folge haben könnten.

## E. PROZESSBEISPIEL ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG

Ein möglicher Prozess bezüglich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist nachfolgend dargestellt:

<sup>26</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.31

<sup>27</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.57

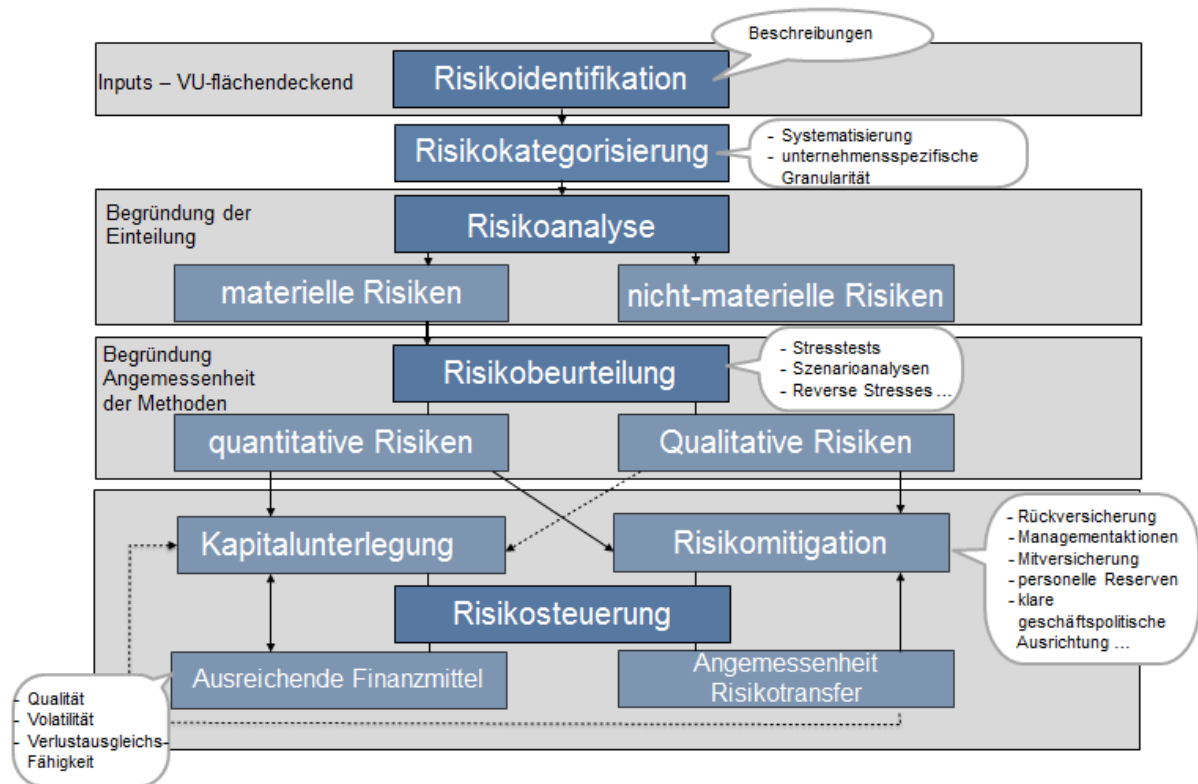


Abbildung 10: Prozessbeispiel zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung<sup>28</sup>

Ein Beispiel zur Darstellung einer holistischen Gesamtrisikoubersicht ist in Kapitel XI. „Dokumentation“ angeführt.

## 1. RISIKOIDENTIFIKATION

Im Zuge der Erstellung der unternehmenseigenen zukunftsgerichteten Risikosichtweise stellt die Risikoidentifikation die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte dar. Diesbezügliche Inputs sind flächendeckend quer durch das gesamte Unternehmen einzuholen.

- In diesem Zusammenhang ist die bloße Befüllung einer Vorlage durch eine zentrale Stelle nicht ausreichend.<sup>29</sup>

## 2. RISIKOKATEGORISIERUNG

Die Konzeption hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist **unabhängig** von der Standardformel vorzunehmen. Auf Basis der Risikoidentifikation wird eine erste auf das Unternehmen zugeschnittene Risikokategorisierung vorgenommen. Risiken, denen das (R)VU ausgesetzt ist oder sein könnte, sind zu beschreiben. Zur Unterstützung einer adäquaten Systematisierung der konkret identifizierten Risiken können unter anderem verschiedene Risikomerkmale (zB Risikofaktoren [Beispiel Änderung Aktienkurs] oder Risikobezugsgrößen) herangezogen werden.

<sup>28</sup> ORSA-GL 7

<sup>29</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.28

- Als Beispiele möglicher unternehmensspezifischer Risikosubkategorien könnten auf Basis der Struktur des Veranlagungsportfolios des jeweiligen (R)VU Bankschuldverschreibungen oder Investments in Hedge-Funds angeführt werden.

### 3. RISIKOANALYSE

Eine Risikobeurteilung ist jedenfalls hinsichtlich der auf Basis der Risikoanalyse identifizierten materiellen Risiken der (R)VU durchzuführen.

Materielle Risiken sind relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit.

Materielle Risiken umfassen neben quantifizierbaren Risiken auch nicht-quantifizierbare Risiken (zB Reputationsrisiko und strategisches Risiko).

- Von zu einer Gruppe gehörenden (R)VU sind jedenfalls Gruppenrisiken zu berücksichtigen,
- welche wesentliche Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen haben können.
- Zu berücksichtigen sind jedenfalls auch außerbilanzielle Vereinbarungen hinsichtlich möglicher Risiken.<sup>30</sup>

### 4. RISIKOBEURTEILUNG

Es gibt keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich der Wahl der Methoden der Risikobeurteilung durch das (R)VU. Allerdings haben (R)VU die Angemessenheit der im Zuge der Risikobeurteilung verwendeten Methode zu begründen.

- Es ist insb sicherzustellen, dass die eingesetzten Methoden mit der **strategischen Geschäftssteuerung kohärent** sind (bei Wahl eines Konfidenzniveaus von 99,5% ist etwa eine diesbezüglich übereinstimmende Geschäftssteuerung vorzunehmen).
- **Quantifizierungen** auf Basis der Risikofaktoren können bei angemessener Begründung von Quantifizierungen mittels ökonomischer Modelle über szenarien- oder annahmenbasierte Bandbreitenschätzungen bis hin zu begründeten Experteneinschätzungen reichen.<sup>31</sup>

Die Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist auf Basis eines ausreichend breiten Spektrums an **Stress- oder Szenarioanalysen** durchzuführen. Von der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird erwartet, dass sie zumindest eine explizite Identifikation möglicher künftiger Szenarien umfasst und potenzielle externe Stresssituationen adressiert.<sup>32</sup> In den aufsichtsrechtlichen ORSA-Bericht sind auch Angaben zu Szenarien, gegenüber denen das Unternehmen anfällig ist, und das Ergebnis der internen Stresstests aufzunehmen.<sup>33</sup>

Stress-/Szenarioanalysen (ggf. Reverse Stresses) sind jedenfalls proportional zum Risikoprofil für alle wesentlichen Risiken und für alle wesentlichen Mitigationsmaßnahmen zu erstellen.

<sup>30</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.21, 2.22, 2.29

<sup>31</sup> Art 45 Abs 2 und 4 RRL, ORSA-GL 7 Rz 2.21

<sup>32</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.29 e) f)

<sup>33</sup> Beschluss FLAOR-GL 10 Rz 3.23

Gewonnene Erkenntnisse sollen in Entscheidungen bezüglich Risikosteuerungsmaßnahmen (zB Absicherungsmaßnahmen) und der Festlegung des Risikoappetits einfließen.

## 5. RISIKOSTEUERUNG

Im Anschluss an die Risikobeurteilung ist festzulegen, wie die wesentlichen quantitativen sowie nicht-quantitativen Risiken gesteuert werden. Diese Risiken können mit Kapital unterlegt oder mitigiert werden oder es kann eine Kombination aus beiden Handlungsweisen gewählt werden.

- Im Falle einer **Kapitalunterlegung** sind die Risiken zu schätzen und deren Wesentlichkeitsgrade zu ermitteln. Für erhebliche Risiken hat das (R)VU in Folge das erforderliche Kapital zu bestimmen und zu erläutern, wie diese gemanagt werden.<sup>34</sup>
- **Risikomitigation** umfasst neben Rückversicherungskonstruktionen auch Managementaktionen und andere Risikominderungstechniken. Managementaktionen sind Maßnahmen des Vorstands, welche bei Eintritt ungünstiger Umstände getroffen werden können. Es sind die mit dem Einsatz von Managementaktionen verbundenen Auswirkungen, einschließlich der finanziellen Folgen, zu beurteilen.

Zusätzlich sind Voraussetzungen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen als Risikominderung haben könnten, zu berücksichtigen. Es ist auch die Frage der Umsetzung derartiger Managementaktionen in Zeiten von finanziellen Belastungen zu behandeln.<sup>35</sup>

Hinsichtlich der einzelnen definierten Risiken ist die Zuordnung zu einer Risikominderungstechnik zu begründen.<sup>36</sup>

Die Effektivität und die Auswirkungen des Risikotransfers bezüglich der gewählten Maßnahmen zur Risikomitigation sind zu prüfen. Sollte der Risikotransfer nicht wirksam sein oder sollte der Einsatz einer Risikomitigationstechnik nicht möglich sein, so ist dies bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen. Konkret könnte dies im Falle eines nicht angemessenen bzw nicht wirksamen Risikotransfers auch zu entsprechenden Korrekturen bei der Kapitalunterlegung führen.<sup>37</sup>

Bezüglich der ermittelten unternehmensspezifischen vorausschauenden notwendigen Kapitalunterlegung ist zu erfassen, ob das (R)VU gegenwärtig im Sinne einer Risikotragfähigkeit über **ausreichende Finanzmittel** und **realistische Pläne verfügt, wie es zusätzliches Kapital aufnehmen** will, sofern dies zB aufgrund der Geschäftsstrategie notwendig sein sollte. Bei der Beurteilung, ob Finanzmittel ausreichen, sind Verfügbarkeit, Qualität und Volatilität der Mittel sowie insbesondere deren Verlustausgleichsfähigkeit bei Eintritt abgestufter Szenarien zu berücksichtigen. Die unternehmenseigene **Definition von „ausreichenden Finanzmitteln“** kann somit – unter der Bedingung der Einhaltung der genannten Nebenbedingungen – abweichend von den regulatorischen Eigenmittelanforderungen vorgenommen werden.

Die Analyse der verfügbaren Finanzmittel (Risikotragfähigkeit) iVm der Risikobeurteilung sowie des Risikoappetits münden in weiterer Folge in die unternehmensweite Limitfestlegung.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.21, 2.25

<sup>35</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.30

<sup>36</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.26

<sup>37</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.23

<sup>38</sup> ORSA-GL 7 Rz 2.27

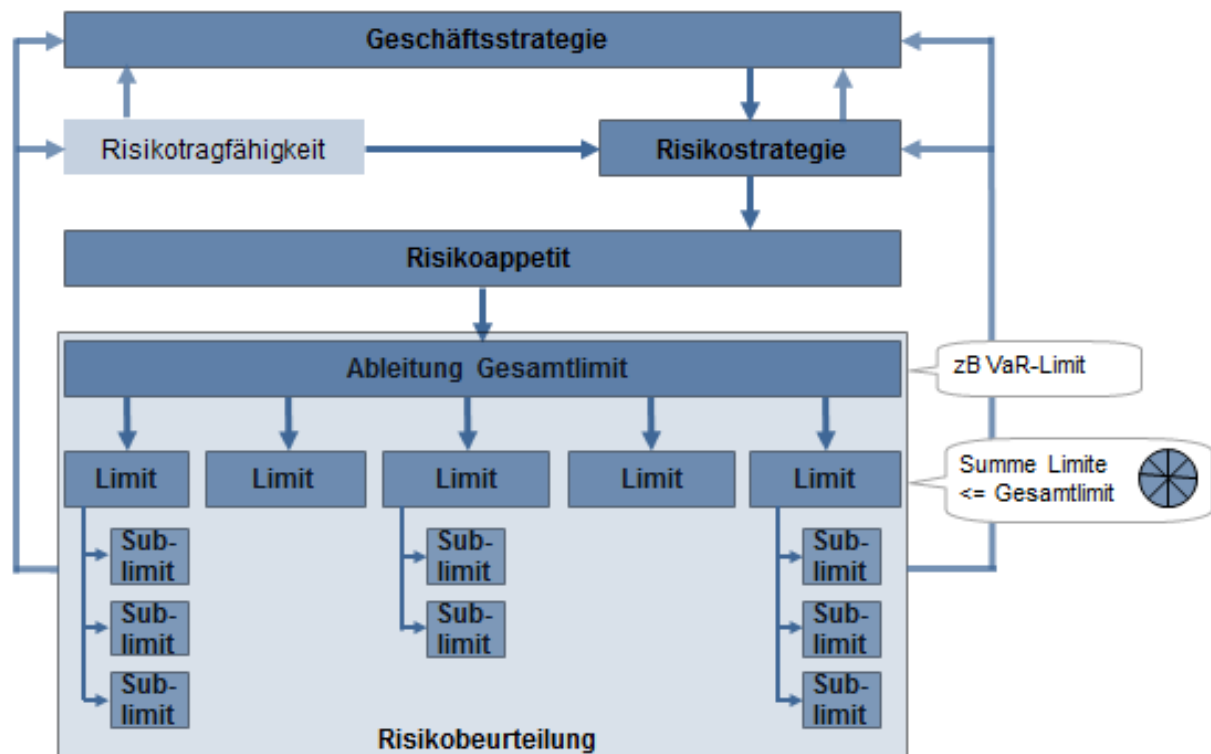


Abbildung 11: Beispiel zur Ableitung von Limiten

## F. BEWERTUNGS- UND ERFASSUNGSANSÄTZE

Gemäß ORSA-GL 9 hat ein (R)VU, welches bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs Ansatz- und Bewertungsgrundlagen verwendet, die von den Grundlagen des Solvency II-Regelwerks abweichen, zu erläutern, in welcher Weise dadurch eine **bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils**, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des (R)VU gewährleistet und zugleich der Anforderung einer soliden und umsichtigen Führung des Geschäfts nachgekommen wird.

Bei der Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist somit auch bezüglich der Erfassungs- und Bewertungsansätze von einer unternehmenseigenen Sichtweise auszugehen.

- Wenn beispielsweise der Vorstand strategische Entscheidungen auf Basis der UGB-Betrachtungen trifft, so ist entsprechend darzulegen, wie er seine Geschäftsplanung und Risikobewertungen in Folge auf diese Sichtweise stützt.

Die quantitative Schätzung der Auswirkungen der Verwendung der von Solvency II-Ansätzen abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundlagen, umfasst **alle Bilanzeffekte**.<sup>39</sup> Diesbezüglich werden **auch Diversifikationseffekte** zwischen Risiken (Korrelationen) berücksichtigt. Dabei ist das (R)VU nicht verpflichtet, die in der Standardformel enthaltenen Korrelationen zu verwenden – es kann andere Korrelationen verwenden, die es für seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil für geeigneter hält.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> ORSA-GL 9 Rz 2.39

<sup>40</sup> ORSA-GL 9 Rz 2.39

## IX. BEURTEILUNG DER KONTINUIERLICHEN EINHALTUNG VON SCR/MCR SOWIE DER ANFORDERUNGEN AN DIE VT RÜCKSTELLUNGEN

ORSA umfasst gemäß § 111 Abs 1 Z 2 VAG 2016 auch die Beurteilung der laufenden Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (SCR/MCR) gemäß den Bestimmungen des 3. bis 6. Abschnitts des 8. Hauptstücks (§§ 174 bis 194 VAG 2016) und der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß des 1. Abschnitts des 8. Hauptstücks (§§ 157 bis 168 VAG 2016).

Dieses zweite ORSA-Element bezieht sich auf die **regulatorische zukunftsgerichtete Risikosicht**. Im Unterschied zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs haben bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung von SCR/MCR sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen die **Ansatz- und Bewertungsgrundlagen** dem **Solvency II-Regelwerk** zu entsprechen.<sup>41</sup>

(R)VU, die einen Antrag auf Genehmigung eines (partiellen) internen Modells gestellt haben, können bezüglich dieses zweiten Elements von ORSA bereits ihr internes Modell verwenden. Bis zur Modellgenehmigung ist zusätzlich auch eine Beurteilung auf Basis der Standardformel darzulegen.

### A. ZUKUNFTSBEZUG DER REGULATORISCHEN RISIKOSICHT

Die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung von SCR/MCR ist nicht nur auf einen einzelnen Zeitpunkt bezogen, sondern ist zukunftsgerichtet zu gestalten.<sup>42</sup>

Die Berechnungen zur Beurteilung der laufenden Einhaltung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung sind in die **Zukunft** zu projizieren, um die Sicherstellung der Einhaltung der maßgebenden Anforderungen auf **kontinuierlicher Basis** zu gewährleisten.

Der Zeitraumbezug, auf den sich die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen bezieht, ist in Kapitel VII. „Relevanter Zeitraum (vorausschauende Perspektive)“ dargelegt. Die jahresbezogene Strukturierung der vorausschauenden Betrachtungsweise ist auch für die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen einzuhalten.

<sup>41</sup> ORSA-GL GL 10 Rz 2.40

<sup>42</sup> ORSA-GL 10 Rz 2.43, Beschluss FLAOR-GL Comment No 492

Die Notwendigkeit der prospektiven Betrachtungsweise ergibt sich unter anderem durch die Volatilität der Solvenzkapitalanforderung, durch die grundsätzlich kurzen Fristen im Zusammenhang mit dem Sanierungs- oder Finanzierungsplan oder mit Bezug auf die rechtzeitige Erkennung von möglichen entstehenden Systemrisiken.

## B. BEURTEILUNG DER LAUFENDEN EINHALTUNG VON SCR/MCR

In ORSA-GL 10 wird vorgegeben, dass die Bewertung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen mindestens folgende Punkte umfasst:

- Potenzielle künftige wesentliche Änderungen des Risikoprofils

Solvency II (Standardformel oder genehmigtes Internes Modell)	Planungsszenario			
	Laufendes Jahr	LJ + 1	LJ + 2	LJ + 3
<b>1. Basissolvanzkapitalanforderung</b>				
a) nichtlebensvers.techn. Risiko mit Untermodulen				
b) lebensvers.techn. Risiko mit Untermodulen				
c) krankenvers.techn. Risiko mit Untermodulen				
d) Marktrisiko mit Untermodulen				
e) Gegenparteiausfallrisiko mit Untermodulen				
<b>2. Operationelles Risiko</b>				
<b>3. Anpassungen</b>				
a) Verlustausgleichsfähigkeit der vers.techn. Rückstellungen				
b) Latente Steuern				
<b>Solvanzkapitalanforderung</b>				
<b>Mindestkapitalanforderung</b>				
<b>Eigenmittel</b>				
<b>SCR-Quote</b>				
<b>MCR-Quote</b>				

Abbildung 12: Darstellungsbeispiel zu künftigen wesentlichen Änderungen des Risikoprofils



- Höhe und Qualität der Eigenmittel über den gesamten Geschäftsplanungszeitraum
- Zusammensetzung der Eigenmittel nach Tiers sowie mögliche Veränderungen dieser Zusammensetzung über den Geschäftsplanungszeitraum

		Solvency II (Standardformel oder genehmigtes Internes Modell)	Planungsszenario			
			Laufendes Jahr	LJ + 1	LJ + 2	LJ + 3
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	Tier 1 - uneingeschränkt					
	Tier 1 - eingeschränkt					
	Tier 2					
	Tier 3					
	Eigenmittel					
	Solvvenzkapitalanforderung					
	SCR-Quote					
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	Tier 1 - uneingeschränkt					
	Tier 1 - eingeschränkt					
	Tier 2					
	Eigenmittel					
	Mindestkapitalanforderung					
	MCR-Quote					

Abbildung 13: Darstellungsbeispiel zur Entwicklung von Höhe und Qualität der Eigenmittel

Hinsichtlich der Höhe, Qualität und Zusammensetzung der **Eigenmittel** hat das (R)VU somit

- das Verhältnis zwischen Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln
- die Einstufung in Klassen (Tiers)
- die relative Qualität der Eigenmittel sowie
- die verlustabsorbierende Kapazität der Eigenmittel

zu berücksichtigen.<sup>43</sup>

<sup>43</sup> ORSA-GL 10 Rz 2.45

Zusätzlich hat das (R)VU bei der Beurteilung der künftigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Erfordernissen von ORSA-GL 10 Rz 2.46 jedenfalls folgende Gegebenheiten miteinzubeziehen<sup>44</sup>:

- Jeweils für erwartete Entwicklungen und – unter Berücksichtigung von Notfallplänen – unter Stressbedingungen:
  - Hinsichtlich des Kapitalmanagements jedenfalls Emissionen, Rücknahmen und Rückzahlungen von Kapitalinstrumenten, Dividenden- und andere Ertrags- oder Kapitalausschüttungen sowie Einforderungen für ergänzende Eigenmittelbestandteile
  - Wechselwirkungen zwischen Kapitalmanagement und Risikoprofil

Dem Proportionalitätsprinzip entsprechende **Stresstests, Reverse Stresstests sowie Szenarioanalysen** hinsichtlich der Eigenmittel und des Risikoprofils sind – im Prozess des Kapitalmanagements – durchzuführen.<sup>45</sup> Die oben angeführten Darstellungsbeispiele für das Planungsszenario könnten somit jeweils um Stresstests, Reverse Stresstests sowie Szenarioanalysen ergänzt werden. Es kann aber auch eine andere Darstellungsform gewählt werden.

Hinsichtlich der Daten aus den **Stresstests, Reverse Stresstests sowie Szenarioanalysen** gibt es keine explizite Anforderung zur Aktualität der Zahlen. **Je älter aber die Daten sind, desto wichtiger** ist die **Analyse** bezüglich der **Validität der Ergebnisse zum aktuellen Zeitpunkt**.

Eines der Ziele des **Reverse Stress Tests** ist die **Unterschreitung einer Solvenzquote von 100%**, da bei einer Unterschreitung das Unternehmen nicht mehr fähig ist, seine aufgenommenen Risiken vollumfänglich selbst zu tragen.

Kompensierende Maßnahmen, die realistischerweise ergriffen werden können, um Kapitaladäquanz oder Cashflow-Position zu verbessern, sind zu identifizieren und zu bewerten.<sup>46</sup>

- Die Fähigkeit des Unternehmens, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Eigenmittel von angemessener Qualität zu generieren, sofern notwendig
- Verhältnis der durchschnittlichen Laufzeit der Eigenmittelbestandteile zur durchschnittlichen Laufzeit der Versicherungsverbindlichkeiten und des künftigen Eigenmittelbedarfs.

Wenn die **Matching-Anpassung, die Volatilitätsanpassung** oder die **Übergangsmaßnahmen gemäß § 336 und § 337 VAG 2016** angewendet werden, ist die Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß § 111 Abs 1 Z 2 VAG 2016 **mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen** zu bewerten.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> ORSA-GL 10 Rz 2.46

<sup>45</sup> ORSA-GL 10 Rz 2.44 , 2.41 und 2.42

<sup>46</sup> ORSA-GL 10 Rz 2.47

<sup>47</sup> § 111 Abs 3 VAG 2016

## C. BEURTEILUNG DER LAUFENDEN EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VT RÜCKSTELLUNGEN

Die versicherungsmathematische Funktion hat gemäß § 113 Abs 1 Z 3 und 5 VAG 2016 die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks zugrunde gelegt werden, zu bewerten und den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks zu informieren. Darüber hinaus wird in ORSA-GL 11 klargestellt, dass die **versicherungsmathematische Funktion** des Unternehmens einen Beitrag bezüglich der Einschätzung der Erfüllung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erstellen hat. Auch potenzielle Risiken, welche im Zusammenhang mit Unsicherheiten bei den Berechnungen entstehen könnten, sind zu identifizieren.

**Prozesse und Verfahren** für eine regelmäßige **Überprüfung der Berechnung** der versicherungstechnischen Rückstellungen sind zu implementieren.<sup>48</sup>

Die Beurteilung der laufenden Einhaltung der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen hat mit dem Jahresbericht der versicherungsmathematischen Funktion, der gemäß Art 272 Abs 8 L2-VO (EU) 2015/35 mindestens einmal jährlich dem Vorstand vorzulegen ist, übereinzustimmen.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> ORSA-GL 11 Rz 2.48

<sup>49</sup> ORSA-GL 11 Rz 2.49

# X. BEWERTUNG DER ABWEICHUNG DES RISIKOPROFILS VON DEN ANNAHMEN ZUR BERECHNUNG VON SCR

## A. ANWENDUNGSBEREICH

Eine Beurteilung, inwieweit die **Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung auch auf das jeweilige (R)VU zutreffen** bzw. ob sich wesentliche Unterschiede zum eigenen Risikoprofil ergeben, stellt das dritte Element von ORSA dar.

Entsprechend ORSA-GL 12 ist in einem **ersten Schritt** eine **qualitative Analyse** durchzuführen. Bei sich daraus ergebendem Hinweis auf eine **nicht signifikante Abweichung** kann **von einer quantitativen Bewertung abgesehen** werden.

## B. ZWECK

Hauptzweck von Element drei des ORSA ist die Sicherstellung des **Verständnisses der Annahmen**, welche der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen. Die Kenntnis über die grundsätzlichen Berechnungsannahmen wird auch vom Vorstand erwartet.<sup>50</sup>

Auf das Verständnis der Annahmen aufbauend kann die **Angemessenheit der Annahmen** in Bezug auf das eigene Risikoprofil des (R)VU bewertet werden. Schließlich sollen (R)VU nicht darauf vertrauen, dass die regulatorische Kapitalanforderung jedenfalls adäquat und somit ausreichend vorsichtig sei.<sup>51</sup> Die Standardformel wurde mit Hinblick auf die materiellen quantifizierbaren Risiken, denen die meisten Unternehmen ausgesetzt sind, kalibriert. Als Folge kann sich für einzelne (R)VU die Konsequenz der Nichtberücksichtigung aller wesentlichen Risiken über diese standardisierte Berechnungsmethode ergeben.

Dieses ORSA-Element umfasst nicht die Hinterfragung der folgenden Zusammenhänge:

- Die entstandenen Kalibrierungen sind nicht zu hinterfragen.<sup>52</sup>
- Die Annahmen, die zu den Korrelationen geführt haben, müssen nicht überprüft werden.<sup>53</sup>
- Es muss nicht überprüft werden, ob das SCR (oder das SCR eines Risikomoduls) dem entsprechenden VaR entspricht.

<sup>50</sup> Underlying Assumptions Introduction Rz 1.5

<sup>51</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.50

<sup>52</sup> Underlying Assumptions Introduction Rz 1.2

<sup>53</sup> Underlying Assumptions Rz 1.1 und 1.2

## C. QUELLEN

Die wichtigsten Quellen zur Bewertung der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung von SCR sind:

- „The underlying assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation“ (Underlying Assumptions)<sup>54</sup> EIOPA-14-322 vom 25.7.2014

Allerdings behandelt dieses Dokument nicht ausdrücklich jede der Standardformel zugrunde liegende Annahme – somit müssen (R)VU über die in den Underlying Assumptions abgehandelten Themengebiete hinaus überdenken, ob sich angemessene Kapitalanforderungen für die Risiken ergeben, denen das (R)VU ausgesetzt ist.<sup>55</sup>

- „Solvency II Calibration Paper“ CEIOPS-SEC-40-10<sup>56</sup> vom 15. April 2010

## D. ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Bewertung der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ist die Signifikanz der Abweichungen bezüglich der (Unter-)Module der SCR-Berechnung, der Korrelation zwischen den (Unter-)Modulen und den Bausteinen der (Unter-)Modulen zu bestimmen.<sup>57</sup>

Es sind jedenfalls Unterschiede aufgrund von Risiken, die im Vergleich zum unternehmensspezifischen Risikoprofil

- nicht in der Standardformel berücksichtigt sind

(In den Underlying Assumptions sind Inflationsrisiko, Reputationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Ansteckungsrisiko und Rechtsrisiko als Beispiele für Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, angeführt.<sup>58</sup>)

- in der Standardformel über- oder unterschätzt sind

zu berücksichtigen.<sup>59</sup>

<sup>54</sup>[https://eiopa.europa.eu/fileadmin/tx\\_dam/files/publications/technical\\_specifications/EIOPA-14-322\\_Underlying\\_Assumptions.pdf](https://eiopa.europa.eu/fileadmin/tx_dam/files/publications/technical_specifications/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf)

<sup>55</sup>Underlying Assumptions, Introduction Rz 1.4

<sup>56</sup><https://eiopa.europa.eu/CEIOPS-Archive/Documents/Advices/CEIOPS-Calibration-paper-Solvency-II.pdf>

<sup>57</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.52

<sup>58</sup> Underlying Assumptions, Rz 1.3

<sup>59</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.53

Die Bewertung hat jedenfalls die folgenden Elemente zu enthalten:<sup>60</sup>

- Analyse des Risikoprofils und – gegebenenfalls – jeweilige Erläuterungen zur Angemessenheit der Verwendung der Standardformel; inklusive eines Rankings der Risiken
- Analyse der Sensitivität der Standardformel zu Veränderungen im Risikoprofil – unter Berücksichtigung des Einflusses von Rückversicherungsvereinbarungen, Diversifikationseffekten und anderen Maßnahmen zur Risikomitigation
- Begründungen zur Angemessenheit der Parameter der Standardformel oder von unternehmensspezifischen Parametern
- Begründung zur Angemessenheit der Verwendung von Vereinfachungen auf Grundlage des Wesens, der Komplexität und des Umfangs von Risiken
- Analyse zur Verwendung der Ergebnisse der Standardformel im Entscheidungsprozess.

Ein Beispiel für einen Prozessdurchlauf ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

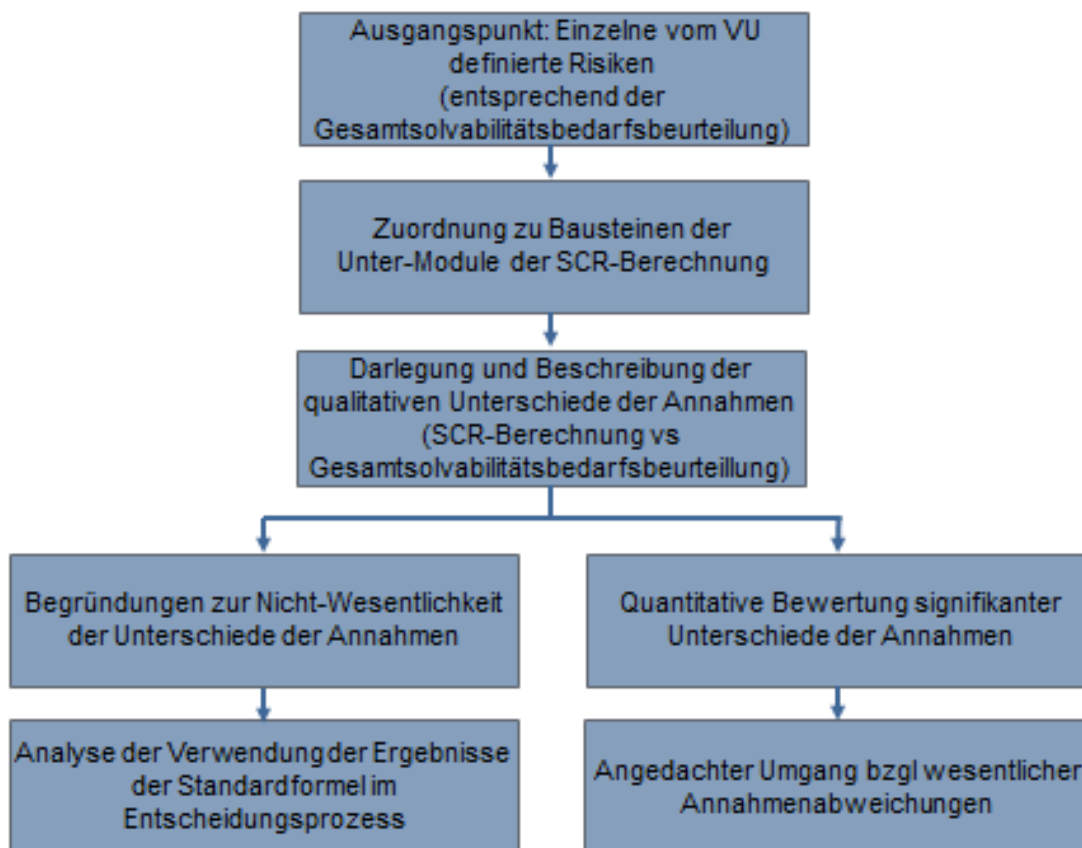


Abbildung 14: Darstellungsbeispiel zum Prozess der Durchführung von Element drei von ORSA

Die Bestimmung der Wesentlichkeit der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird grundsätzlich nicht auf Basis eines Vergleichs

<sup>60</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.53

des Ergebnisses der Gesamtsolvabilitätsbeurteilung mit der Solvenzkapitalanforderung vorgenommen werden können. Ein solcher Abgleich wäre beispielweise aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Konfidenzniveaus oder Betrachtungshorizonte oder der Berücksichtigung unterschiedlicher Risiken oder Risikomitigationsmaßnahmen verzerrt.<sup>61</sup>

Bei der Bewertung der Erheblichkeit der Abweichungen durch die Aufsichtsbehörden werden auch die in Art 276 L2-VO (EU) 2015/35 genannten Faktoren berücksichtigt:

- Wesen, Art und Umfang der Abweichung
- Wahrscheinlichkeit und Schwere etwaiger negativer Auswirkungen für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte
- Sensitivitätsgrad der Annahmen, auf die sich die Abweichung bezieht sowie
- Voraussichtliche Dauer und Volatilität der Abweichung während der Dauer ihres Bestehens.

Aus Aufsichtssicht sind somit in erster Linie lediglich Risiken, die in der SCR-Berechnung unterschätzt werden, relevant.

Die Entsprechung des Ergebnisses der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung mit der Solvenzkapitalanforderung (bzw dem SCR eines Risikomoduls) ist nicht vorgesehen.

Zur Orientierung können folgende Wesentlichkeitsschwellen, die als bloße Indikationen zu sehen sind, herangezogen werden:<sup>62</sup>

- Signifikant wird mit circa 10% auf Risikomodulebene oder wenigstens 5% auf SCR Ebene definiert. Netting der Risikoexposition auf Modul- oder SCR-Ebene ist aus Sicht der FMA möglich, muss aber durch eine approximative Quantifizierung begleitet werden. Grenzen sind als Indikation zu sehen und sollten vom Unternehmen individuell festgelegt werden. Speziellen Einfluss auf die Festlegung sollten die aktuelle Bedeckung und der Steuerungsaspekt haben.
- Im Rahmen einer finalen quantitativen Analyse ist die Konsistenz mit der Bewertung in der Standardformel zu berücksichtigen (zB Konfidenzniveau bei SCR)

## E. AUSGEWÄHLTE ANNAHMEN ZUR SCR-BERECHNUNG

Im Folgenden werden die in den Underlying Assumptions dargelegten Annahmen nur hinsichtlich einzelner Annahmen, die für Österreich eine besondere Bedeutung haben, angeführt. In der Praxis ist das Dokument Underlying Assumptions in vollem Umfang heranzuziehen.

<sup>61</sup> ORSA-GL 12 Rz 2.55

<sup>62</sup> Bezüglich dieser Indikationen sind auch die Bestimmungen von Art 279 L2-VO (EU) 2015/35 (Kapitalaufschläge bei Abweichungen von den der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen) zu beachten.

## 1. GEOGRAFISCHE DIVERSIFIZIERUNG

Bei einigen Risikomodulen (besonders bei den versicherungstechnischen Risikomodulen) wird von einer geografischen Diversifizierung des (R)VU ausgegangen.

- Beispiel lebensversicherungstechnisches Risikomodul:  
Der Versicherungsbestand ist gut diversifiziert im Hinblick auf: Alter, Geschlecht, Raucher/Nicht-Raucher, sozioökonomische Klasse, Höhe der Lebensversicherungsdeckung, Versicherungsart, Umfang der Deckung bei Vertragsabschluss und geografische Verteilung.

Die Auswirkungen eventueller Abweichungen sind abzuschätzen und es ist zu prüfen, ob diese einen Effekt auf das SCR haben.

## 2. MARKTRISIKO

Die Grundannahme für das Marktrisikomodul lautet<sup>63</sup>:

- Die Sensitivität von Aktiva und Passiva mit Bezug auf Änderungen der Volatilität der Marktparameter ist nicht materiell.

Diese Annahme ist nicht nur bei den Marktrisiken bezüglich der Aktivseite zu überprüfen, sondern insbesondere auch bei Verpflichtungen mit Finanzgarantien, zB klassische Lebensversicherung mit garantiertem Rechnungszins.

### a) Zinsrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Zinsrisikosubmodul<sup>64</sup>:

- Nur Zinsrisiken, die sich aufgrund der Veränderung des Niveaus der risikofreien Zinskurve ergeben, sind berücksichtigt.
- Volatilität und Änderungen der Form der Zinsstrukturkurve sind im Zinsrisikosubmodul nicht explizit umfasst.
- Inflations- und Deflationsrisiko sind nicht berücksichtigt.

Es wird in den zugrunde liegenden Annahmen explizit erwähnt, dass Verträge mit eingebetteten Optionen und Garantien durchaus sensitiv auf die Veränderung der Volatilität sind. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Lebensversicherungsunternehmen (welches die klassische Lebensversicherung betreibt) einem Volatilitätsrisiko ausgesetzt ist. Dieses Risiko ist zu betrachten und auf Materialität zu hinterfragen. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus denkbar, dass bestimmte Derivate auf der Aktivseite dieses Volatilitätsrisiko vermindern oder erhöhen.

<sup>63</sup> Underlying Assumptions Rz 2 Market risk

<sup>64</sup> Underlying Assumptions Rz 2.1 Interest rate risk



Ebenso ist die Auswirkung einer Veränderung (anders als durch den Schock vorgegeben) der Zinskurve zu bestimmen, um festzustellen wie die Aktiva und Passiva darauf reagieren.

### b) Aktienrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Aktienrisikosubmodul<sup>65</sup>:

- Mit Bezug auf das Aktienrisikosubmodul sind Aktiva und Passiva lediglich dem Rückgang (und nicht dem Anstieg) von Aktienpreisen ausgesetzt.
- Der Wert von Aktieninvestments kann nicht unter Null fallen.
- Die Kalibrierung erfolgte auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index (1979 bis Ende 2009).

Die Standardformel unterstellt somit, dass beispielsweise keine nennenswerten Positionen an Put-Optionen oder Aktien Short-Positionen im Portfolio vorhanden sind.

Weiters wird davon ausgegangen, dass es keine wesentlichen Beteiligungen gibt, die zu einer Nachschusspflicht führen können.

Mittels Diversifikationsmaß ist festzustellen, ob die Diversifizierung im eigenen Portfolio dem im MSCI entspricht. Bei entsprechenden Abweichungen in der Diversifizierung ist auch von einer Abweichung im Schock auszugehen. Dies steht im Spannungsverhältnis zum „Symmetric Adjustment Mechanism“. Dessen Kalibrierung basiert auf einem von EIOPA errechneten Index.

Zusammensetzung des „EIOPA“ Index		Ländergewichtung im MSCI World	
Indices (Non-total return indices)	Weights	Land	Gewicht
AEX ®	14	USA	57
CAC 40 ®	14	UK	8
DAX ®	14	Japan	8
FTSE ® All-Share Index	14	Frankreich	4
FTSE ® MIB Index	8	Kanada	4
IBEX 35 ®	8	Andere (insg. 23)	19
Nikkei 225 (® Nikkei Inc. )	2		
OMX ® Stockholm 30 Index	8		
S&P 500 ®	8		
SMI ®	2		
WIG30 ®	8		

Abbildung 15: Zusammensetzung des „EIOPA“-Index sowie Ländergewichtung im MSCI World (Quelle: Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II: Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 68)

<sup>65</sup> Underlying Assumptions Rz 2.2 Equity risk

### c) Immobilienrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Immobilienrisikosubmodul<sup>66</sup>:

- Das Risikoprofil von Immobilien in Drittländern unterscheidet sich nicht wesentlich vom Risikoprofil des Europäischen Immobilienmarktes.
- Prinzipiell basiert die Kalibrierung des Immobilienschocks auf Daten aus dem Vereinigten Königreich. Der verwendete Index, namens IPD („Investment Property Databank“), besteht darüber hinaus nur aus Immobilien aus den Kategorien „office“, „city offices“, „retail“ und „commercial“.

Es sollte überprüft werden, ob materielle Immobilien in Ländern gehalten werden, in denen von stärkeren Schocks auszugehen ist.

Die verwendete Kalibrierungsgrundlage erscheint möglicherweise nur eingeschränkt repräsentativ für den österreichischen Immobilienmarkt, allerdings wird im Underlying Assumptions Dokument hervorgehoben, dass der Immobilienmarkt des Vereinigten Königreichs stellvertretend für den durchschnittlichen europäischen Immobilienmarkt herangezogen werden kann und dass sich Unternehmen, die den Risiken des UK Immobilienmarkts nicht ausgesetzt sind, auf die Kalibrierungsgrundlagen bezüglich des Immobilienrisikos verlassen können.

### d) Spread-Risiko

Ausgewählte Annahmen für das Spreadrisikosubmodul<sup>67</sup>:

- Gemäß Art 180 L2-VO (EU) 2015/35 wird Risikoexponierungen in Form von Anleihen und Darlehen gegenüber spezifizierten Stellen ein Risikofaktor von 0% zugeordnet.
- Herabstufungen und Ausfallsrisiken sind nicht explizit umfasst sondern implizit bei der Kalibrierung berücksichtigt. Implizit sind nicht nur Veränderungen im Niveau der Kreditspreads sondern auch bezüglich der Form der Zinsstrukturkurve für die Höhe der Spreads berücksichtigt.
- Für Anleihen und Kredite (mit Ausnahme von Hypothekendarlehen) wird angenommen, dass sich die Spreads erhöhen, weil Unternehmen nur dem Risiko steigender Kreditspreads ausgesetzt sind.

Die generelle Ausnahme der in Art 180 L2-VO (EU) 2015/35 spezifizierten Stellen vom Spread-Risiko ist jedenfalls zu hinterfragen.

---

<sup>66</sup> Underlying Assumptions Rz 2.4 Property risk

<sup>67</sup> Underlying Assumptions Rz 2.5 Spread risk

### e) Wechselkursrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Wechselkursrisikosubmodul<sup>68</sup>:

- Währungsrisiken sind ausschließlich in diesem Submodul behandelt, das heißt, Währungseffekte werden bei der Kalibrierung der anderen Marktrisikosubmodule nicht berücksichtigt.
- Für an den Euro gebundene Währungen (zB über den Europäischen Wechselkursmechanismus ERM oder gemäß einer diesbezüglichen gesetzlichen Verankerung im sich bindenden Land selbst) wird ein reduzierter Schockfaktor benutzt.
- Die Kalibrierung basiert auf Analysen der folgenden Währungen: Japanischer Yen (JPY), Brasilianischer Real (BRL), Litauischer Litas (LTL), Indische Rupie (INR), Chinesischer Yuan (CNY), Amerikanischer Dollar (USD), Hong Kong Dollar (HKD), Australischer Dollar (AUD), Neuseeland Dollar (NZD), Norwegische Krone (NOK), Schwedische Krone (SEK), Dänische Krone (DKK), Schweizer Franken (CHF), Britisches Pfund (GBP).  
Für die Abschätzung des Währungsrisikos gegenüber Schwellenländern („emerging markets“) wurden CNY, INR, HKD, AUD, Brasilianischer Real (BRL) und Argentinischer Peso (ARS) verwendet. Eine Erweiterung der im Zuge der Kalibrierung im Jahr 2010 vorgenommenen Berechnungen um den Russischen Rubel (RUB) und Ungarische Forint (HUF) brachte laut EIOPA keine wesentlichen Veränderungen der Berechnungsergebnisse<sup>69</sup>.

Es ist jedenfalls zu überprüfen, ob die zuletzt genannte Aussage noch Gültigkeit hat.

## 3. NICHT-LEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

### a) Nicht-Lebensversicherungs-Prämien- und -Rückstellungsrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Nicht-Lebensversicherungs-Prämien- und Rückstellungsrisiko<sup>70</sup>:

- Das zugrunde liegende Risiko folgt einer Log-Normalverteilung.
- Es ist zu beachten, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einiger Unternehmen besondere Risikomerkmale aufweisen und dass der faktorbasierte Ansatz für das Prämien- und Reserverisiko in der Nichtlebensversicherung das unternehmensspezifische Profil seines Nichtlebens-Geschäfts nur zum Teil reflektiert.

Mittels Verteilungstests ist festzustellen, ob die Annahme der Log-Normalverteilung erfüllt ist.

Insbesondere bei besonders spezialisierten Versicherungsunternehmen ist davon auszugehen, dass Annahmen zum Prämien- und Reserverisiko unpassend sind.

<sup>68</sup> Underlying Assumptions Rz 2.3 Currency risk

<sup>69</sup> „Solvency II Calibration Paper“ CEIOPS-SEC-40-10, Rz 3.149

<sup>70</sup> Underlying Assumptions Rz 4.1 Non-Life Premium and reserve risk

## b) Nicht-Lebenskatastrophenrisiko

Ausgewählte Annahmen für das Nicht-Lebensversicherungs-Prämien- und Rückstellungsrisiko<sup>71</sup>:

- Die Kalibrierung des Untermoduls Naturkatastrophenrisiko basiert auf „durchschnittlichen“ Bedingungen für jede beliebige Land-Naturereignis-Kombination. Es wird angenommen, dass der Versicherungsbestand eines Unternehmens im Nicht-Leben-Geschäft keine Konzentration auf private Haushalte, Gewerbe, Industrie oder Landwirtschaft aufweist.
- Die Länderfaktoren repräsentieren den 99,5%-Einzelschaden für dieses Risiko in dem betreffenden Land als eine Quote der gesamten Versicherungssummen in dem Land.

Insbesondere bei Spezialversicherern ist von einer Verletzung der zuerst genannten Annahme auszugehen.

Wie auch in den L2-VO (EU) 2015/35 (Art 121 für Sturmrisiko, Art 122 für Erdbeben, Art 123 für Überschwemmungsrisiko, Art 124 für Hagelrisiko) festgehalten, ist die Versicherungssumme maßgeblich für die Bestimmung der Höhe des Naturkatastrophenrisikos. Insbesondere ist daher die Verwendung von Probable Maximum Loss zur Bestimmung des SCR nicht zulässig.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch Erwägungsgrund 54 L2-VO (EU) 2015/35 zu beachten:

*„Um bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko im Rahmen der Standardformel die tatsächliche Risikoexposition des Unternehmens zu erfassen, sollte die Versicherungssumme in einer Weise festgelegt werden, die den vertraglichen Grenzen für die Entschädigung im Katastrophenfall Rechnung trägt.“*

Somit können vertraglich vereinbarte (Sub)-Limits sehr wohl zur Anwendung gebracht werden.

## c) Nicht-Lebensversicherungsstornorisiko

Das Underlying Assumptions Dokument sagt nicht viel zum Stornorisiko in der Nichtlebensversicherung. Im Solvency II Calibration Paper steht gar nichts zu diesem Thema. Der Parameter aus dem Massenstorno in der Lebensversicherung wurde jedoch in das Stornorisiko in der Nichtlebensversicherung übernommen. Daher ist davon auszugehen, dass die grundlegenden Annahmen für beide Risiken dieselben sind.

Das Massenstorno wird entweder durch interne Gründe (schlechte Finanzsituation des Unternehmens, massiver Reputationsverlust) oder durch externe Ereignisse (Veränderung des ökonomischen Umfelds, Änderungen von Gesetzen) ausgelöst. Das Ereignis soll mit einem „Bank Run“ im Bankensektor vergleichbar sein.

<sup>71</sup> Underlying Assumptions Rz 4.1 Non-Life Premium and reserve risk

## XI. DOKUMENTATION

Die Dokumentationsanforderungen hinsichtlich der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken umfassen gemäß ORSA-GL 3 folgende Elemente:

- a. Leitlinien<sup>72</sup>
- b. Dokumentation<sup>73</sup>
- c. interner Bericht<sup>74</sup>
- d. aufsichtlicher Bericht<sup>75</sup>.

Weitere Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus folgenden Berichten:

- e. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (über das Governance-System) gemäß Art 308 Abs 4 L2-VO (EU) 2015/35 und
- f. Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß Art 294 Abs 4 L2-VO (EU) 2015/35

Eine inhaltliche Übersicht zu den Dokumentationsanforderungen a) bis inkl e) ist in Abbildung 15 dargestellt.

Im Zuge der Erfüllung der Dokumentationsanforderungen a. bis d. kann auch auf bestehende Berichte, welche die relevanten Informationen enthalten, verwiesen werden, sofern dies die Lesbarkeit und externe Nachvollziehbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt. Zusätzliche Informationen sind anzuführen, wenn und soweit dies zur Vermittlung des vollständigen Bildes notwendig ist.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> Siehe primär ORSA-GL 4, § 107 Abs 3 VAG 2016

<sup>73</sup> Siehe primär ORSA-GL 5

<sup>74</sup> Siehe primär ORSA-GL 6

<sup>75</sup> Siehe primär Art 306 L2-VO (EU) 2015/35

<sup>76</sup> ORSA-GL 3 Rz 2.14

## A. LEITLINIEN

Die ORSA-Leitlinien gemäß § 107 Abs 3 VAG 2016 und gemäß ORSA-GL 4, die primär statische Informationen enthalten, sind vom Vorstand zu beschließen<sup>77</sup> und (wie alle anderen Leitlinien auch) zumindest einmal jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.<sup>78</sup> Der Vorstand stellt sicher, dass die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken angemessen konzipiert und umgesetzt wird.

## B. DOKUMENTATION

Jede vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken ist in angemessener Weise zu belegen und zu dokumentieren.<sup>79</sup>

## C. INTERNER BERICHT

Aus §§ 107, 110 und 111 VAG 2016 sowie aus ORSA-GL 6 ist abzuleiten, dass **allen relevanten Mitarbeitern** zumindest die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der ORSA-Beurteilung ausreichend detailliert – nach Genehmigung des Prozesses und der Ergebnisse durch den Vorstand – zeitnah mitzuteilen.<sup>80</sup>

Der Begriff „alle relevanten Mitarbeiter“ ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich unternehmensindividuell zu beurteilen.<sup>81</sup>

Relevante Informationen sind solche, die für den jeweiligen Adressaten notwendig sind um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber Informationen, welche eine Entscheidung beeinflussen könnten.

Dieser interne Bericht kann als Grundlage für den aufsichtsrechtlichen Bericht konzipiert werden oder er wird von vornherein so gestaltet, dass er dem aufsichtsrechtlichen Bericht entspricht.<sup>82</sup>

<sup>77</sup> Siehe zusätzlich Art 41 Abs 3 RRL, ORSA-GL 4

<sup>78</sup> § 107 Abs 3 VAG 2016, Art 41 Abs 3 RRL (Der Vorstand stellt sicher, dass die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken angemessen konzipiert und umgesetzt wird. (ORSA-GL 4 Rz 2.15))

<sup>79</sup> ORSA-GL 5

<sup>80</sup> ORSA-GL 6

<sup>81</sup> ORSA-GL 6

<sup>82</sup> ORSA-GL 6 Rz 2.20

## D. AUFSICHTLICHER BERICHT

Der aufsichtliche Bericht, welcher Informationen über das Ergebnis jeder regelmäßigen sowie nicht-regelmäßigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung enthält, wird innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Vorstand diesen geprüft und dokumentiert beschlossen hat, der FMA vorgelegt.<sup>83</sup> Für das Jahr 2015 ist der aufsichtliche Bericht somit spätestens bis zum 14.1.2016 zu übermitteln.

## E. REGELMÄSSIGER AUFSICHTLICHER BERICHT

Der regelmäßige aufsichtliche Bericht hat gemäß Art 308 Abs 4 L2-VO (EU) 2015/35 in Bezug auf die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Folgendes zu beinhalten:

- a) Beschreibung der Durchführung, internen Dokumentation und Überprüfung von ORSA
- b) Beschreibung der Integration von ORSA in den Management- und Entscheidungsprozess.

## F. BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

Im zu veröffentlichenden Bericht über Solvabilität und Finanzlage sind unter anderem der Prozess zur Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, eine Beschreibung der Einordnung von ORSA in die Organisationsstruktur sowie in Entscheidungsprozesse und die Beeinflussung von Kapitalmanagement und Risikomanagement darzulegen. Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage ist Teil der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung und als solcher an die FMA zu übermitteln.

---

<sup>83</sup> § 130c Abs 5 VAG, Art 304 Abs 1c L2-VO (EU) 2015/35, FLAOR-GL 10 Rz 1.36, Art 45 Abs 6 RRL

## Dokumentationsanforderungen

Interne ORSA-Leitlinien (ORSA-GL 4)	Dokumentation (ORSA-GL 5)	Interner Bericht (ORSA-GL 6)	Aufsichtlicher ORSA-Bericht (Art 306 L2-VO [EU] 2015/35)	Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (Art 308 L2-VO [EU] 2015/35)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung der Prozesse und Verfahren</li> <li>■ Berücksichtigung Zusammenhang zwischen Risikoprofil, genehmigten Risikotoleranzschwellen und Gesamtsolvabilitätsbedarf</li> <li>■ Informationen betreffend:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Weise sowie Häufigkeit der Durchführung von Stresstests, Sensitivitätsanalysen, Reverse Stresstests und anderen relevanten Analysen</li> <li>- Datenqualitätsstandards</li> <li>- Häufigkeit der Beurteilung selbst und die Rechtfertigung der Häufigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Volatilität seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung</li> </ul> </li> </ul>	<p><u>Ad ORSA Element 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Analyse der einzelnen Risiken</li> <li>■ Zusammenhänge zwischen Risikobeurteilung und Kapitalallokationsprozess und Erläuterung, zur Berücksichtigung der genehmigten Risikotoleranzschwellen</li> <li>■ Umgang mit Risiken, die nicht über ausreichende Finanzmittel abgedeckt werden</li> <li>■ Technische Spezifizierung bezüglich des für die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken verwendeten Ansatzes, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der dem zugrunde liegenden Ansatz verwendeten Annahmen, des für die Festlegung etwaiger Abhängigkeiten verwendeten Prozesses, einer Begründung des gewählten Konfidenzniveaus, einer Beschreibung der verwendeten Stresstests und Szenarioanalysen sowie der Art der Ergebnisberücksichtigung und Erklärung der Bewertung der Parameter- und Datenunsicherheit</li> </ul>	<p>Allen relevanten Mitarbeitern sind zumindest die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der ORSA-Beurteilung ausreichend detailliert – nach Genehmigung des Prozesses und der Ergebnisse durch den Vorstand – zeitnah mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Qualitative und quantitative ORSA-Ergebnisse und die aus diesen Ergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen des (R)VU</li> <li>■ Methoden und wichtige Annahmen von ORSA</li> <li>■ Angaben zum Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens und einen Vergleich zwischen diesem Solvabilitätsbedarf, den gesetzlichen Kapitalanforderungen und den Eigenmitteln des Unternehmen</li> <li>■ Qualitative Angaben zur Nichtberücksichtigung quantifizierbarer Risiken der Unternehmen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und bei Feststellung signifikanter Abwei-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung der Durchführung, internen Dokumentation und Überprüfung von ORSA</li> <li>■ Beschreibung der Art und Weise, wie ORSA in Unternehmensführung und Entscheidungsprozesse einbezogen wird</li> </ul>



<p>- Zeitpunkt der Durchführung und Umstände, die zur Notwendigkeit einer nicht-regelmäßigen vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken führen würden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betrag/Bandbreite für den Gesamtsolvabilitätsbedarf über eine Einjahresperiode sowie für einen längeren Zeitraum und Beschreibung der Bedarfsdeckung</li> <li>■ Maßnahmenpläne, Dokumentation der Strategien bezüglich der Aufstockung von Eigenmitteln,</li> </ul> <p><u>Ad ORSA Element 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Details aus den Schlussfolgerungen und deren Begründungen</li> <li>■ Beschreibung von vorgenommenen Änderungen zur SCR-Berechnung bezüglich eines internen Modells im Vorantragsverfahren</li> </ul> <p><u>Ad ORSA Element 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Details zu Unterschieden zwischen Risikoprofil des Unternehmens und den Annahmen zur SCR-Berechnung</li> </ul> <p><u>Ad vorausschauende Betrachtungsweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung der berücksichtigten internen und externen Faktoren</li> </ul> <p><u>Ad Vorstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Details zu geplanten relevanten Managementaktionen</li> <li>■ Dokumentation Hinterfragungsprozess</li> </ul>		<p>chungen eine Quantifizierung des Umfangs dieser Nichtberücksichtigung.</p>	
---	--	--	---	--

Abbildung 16: Übersicht interner und der FMA vorzulegender Dokumentationsanforderungen

### Mögliche Beispiele für die Darstellung einer holistischen Gesamtrisikübersicht:

Der Struktur der Gliederung der Risikokategorien folgend könnten berücksichtigte Risikoerfassungsmerkmale (zB materiell / nicht materiell, quantitativ / nicht quantitativ, identifizierte Hauptrisikofaktoren) sowie die Methode der Risikobeurteilung, die Höhe des jeweiligen Risikos und weitere Gesichtspunkte hinsichtlich der Darstellung einer holistischen Gesamtrisikübersicht, bei der die Verwendung einer einheitlichen Methode (bei gleichem Konfidenzniveau) angestrebt wird, angeführt werden. Die Art der Zusammenführung der Risiken könnte wie folgt dargestellt werden:

Risiko-hauptkategorie	Risiko-subkategorie	Risiko	Risiko-beurteilung quantitativ / nicht quantitativ	Methode	Kapital-unter- legung	Risiko- mitigation
Marktrisiko						
	Zinsrisiko					
		Schuldver- schreibungen _Banken	quantitativ	VaR	xxx	
		Schuldver- schreibungen _EWR (exkl PIIGS)	quantitativ			
		xxx				
	Aktiennisiko					
	xxx					
Vt Risiko Lebensversicherung	xxx					
Vt Risiko Krankenversicherung						
xxx						

Abbildung 17: Beispiel holistische Gesamtrisikübersicht

## XII. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS ORSA

- Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dient grundsätzlich nicht zur Berechnung der Kapitalanforderung.<sup>84</sup>
- Unmittelbar aus dem vom (R)VU ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf kann deshalb grundsätzlich keine erhöhte Kapitalanforderung abgeleitet werden (möglicherweise aber aus der Analyse der Abweichungen zu den Annahmen der Standardformel, siehe Kapitel X. „Bewertung der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung von SCR“).
- Gemäß ORSA-GL 12, Rz 2.54 soll das (R)VU überlegen, wie mit wesentlichen Abweichungen von den Annahmen der Solvenzkapitalanforderung umgegangen wird. Das (R)VU könnte insb
  - das Risikoprofil mit den Annahmen der Standardformel in Einklang bringen
  - die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter bei der FMA beantragen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 178 Abs 4 VAG 2016 erfüllt sind
  - ein (partiell) internes Modell entwickeln
  - Risiken abbauen.
- Die Ergebnisse von ORSA können etwa folgende Anzeigepflichten auslösen
  - Maßnahmen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage: Solvabilitätsplan gemäß § 278 VAG 2016
  - Maßnahmen bei Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung: Sanierungsplan gemäß § 279 VAG 2016
  - Maßnahmen bei Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung: Finanzierungsplan gemäß § 280 VAG 2016.
- Wenn das Risikoprofil des betreffenden (R)VU wesentlich von den der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen abweichen würde, kann die FMA etwa
  - gemäß § 181 Abs 1 VAG 2016 die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter anordnen bzw
  - gemäß § 181 Abs 2 VAG 2016 die Verwendung eines internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule anordnen bzw
  - gemäß § 277 VAG 2016 einen Kapitalaufschlag festsetzen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen würden.

---

<sup>84</sup> § 111 Abs 6 VAG 2016, Art 45 Abs 7 RRL

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
Beschluss FLAOR-GL	EIOPA Final Report on Public Consultation No 13/009 on the Proposal for Guidelines on Forward Looking Assessment of Own Risks (based on the ORSA principles), EIOPA/13/414 vom 27.9.2013
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
L2-VO (EU) 2015/35	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABI Nr L 12 vom 17.1.2015, S 1
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)
FLAOR	Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (Forward Looking Assessment of Own Risks)
FLAOR-GL	Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09 DE
GL	Leitlinie (Guideline)
insb	insbesondere
iVm	in Verbindung mit
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
ORSA-GL	Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment, EIOPA-CP-14/017 (2 June 2014)
RRL	Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vom 25. November 2009, ABI L 335 vom 17.12.2009, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009, (EU) Nr 1094/2010 und (EU) Nr 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI Nr L 153 vom 22.05.2014
SCR/MCR	Solvenzkapitalanforderung/Mindestkapitalanforderung

UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 22/2015
Underlying Assumptions	EIOPA-14-322 „The underlying assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation“ (Underlying Assumptions) vom 25.7.2014
VAG 1978	Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 68/2015
VAG 2016	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016), BGBl I Nr 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 68/2015
vs	versus
vt RSt	versicherungstechnische Rückstellungen
Vgl	Vergleich
(R)VU	Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und sinngemäß Versicherungsgruppen, die unter die RRL fallen
Rz	Randziffer
zB	zum Beispiel